

## **Praxisleitfaden für Imkereien zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz I der Öko-Verordnung (EU) 2018/848**

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins  
nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe



## Impressum

Herausgeber: Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V. (FiBL), Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main, [www.fibl.org](http://www.fibl.org)

Autoren\*innen: Lena Guhrke (FiBL Deutschland e.V.), Alix Roosen (Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH), Wolfgang Neuerburg (FiBL Deutschland e.V.)

Fotos Titelblatt: © Alix Roosen

Stand: Mai 2022

Der Leitfaden entstand im Rahmen des Verbundvorhabens „Identifikation von kritischen Kontrollpunkten und Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Öko-Integrität“ (FKZ 2819OE001).

Projektpartner: Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V., Büro Lebensmittelkunde & Qualität GmbH, Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Die Förderung des Vorhabens erfolgte aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Projektträgerschaft erfolgte über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Haftungsausschluss: Der Leitfaden legt eine sachkundige Auffassung nieder und erhebt keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Er soll helfen, die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 zu verstehen und praxisnah umzusetzen. Es entscheiden die Öko-Kontrollstellen, die zuständigen Behörden und letztlich die Gerichte, ob die Anforderungen erfüllt sind. Dabei können sich Auffassungen in der Praxis wiederholt ändern. Rechtsprechung und Verwaltungspraxis gibt es noch nicht. Mit der Öko-Kontrollstelle sollte Einvernehmen hergestellt werden, ob insbesondere die Identifikation der kritischen Punkte, die geplanten Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe sowie deren Aufzeichnungen genügen. Für die Angaben dieses Leitfadens, insbesondere für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, leisten der Herausgeber und die Autor\*innen keine Gewähr.

## Vorbemerkung

Seit 1993 ist die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft gesetzlich geregelt. Im Jahr 2014 kündigte die EU-Kommission eine zweite Gesamtrevision des EU-Bio-Rechts an. Die Verordnung (EU) 2018/848 ist seit dem 01.01.2022 gültig und muss von allen Bio-Unternehmen, Kontrollstellen und zuständigen Behörden in der Europäischen Union angewendet werden.

In dieser neuen EU-Öko-Verordnung schreibt der Gesetzgeber in Artikel 28 Absatz I die unternehmerischen Pflichten zu Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe fort und benennt diese konkreter als in der bisherigen EG-Öko-Verordnung. Alle Unternehmen der Bio-Wertschöpfungskette sollen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen treffen, mit denen Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe vermieden und entsprechend systematisch kritische Punkte in den Verfahrensschritten identifiziert werden. Auch Risiken der Vermischung mit Umstellungserzeugnissen und konventionellen Erzeugnissen sind bei der Erstellung eines „Vorsorgekonzeptes“ zu berücksichtigen.

Vor dem neuen rechtlichen Hintergrund wurden im Verbundvorhaben „Identifikation von kritischen Kontrollpunkten und Vorsorgemaßnahmen zur Absicherung der Öko-Integrität“ [drei Praxisleitfäden und weitere Arbeitsinstrumente](#) entwickelt. Diese sollen die Bio-Unternehmer\*innen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel-/Futtermittelverarbeitung sowie Handel/Import bei der praktischen Umsetzung der rechtlichen Anforderungen und Erstellung eines betriebsindividuellen Vorsorgekonzeptes unterstützen:

- Der „Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz I der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde vom FiBL Deutschland e.V. erstellt.
- Der „Praxisleitfaden für lebensmittel- und futtermittelverarbeitende Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz I der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde vom Büro Lebensmittelkunde & Qualität erstellt.
- Der „Praxisleitfaden für Handels- und Importunternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz I der Öko-Verordnung (EU) 2018/848“ wurde von der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH erstellt und vom FiBL Deutschland e.V. herausgegeben.

Der vorliegende Leitfaden für Bio-Imkereien stellt eine praktische Ergänzung zu den anderen Praxisleitfäden dar, denn Bio-Imker\*innen stehen aufgrund der speziellen Produktionsbedingungen für Bienen vor besonderen Fragestellungen hinsichtlich der Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes. Der Leitfaden und seine Anhänge wurden mit größter Sorgfalt vom Projektteam mit Hilfe von Praktiker\*innen aus Verbänden, Beratung und Kontrolle erarbeitet. Die Inhalte fußen auf der Rechtsauslegung einer fachkundigen Rechtsanwältin.

*Lena Guhrke, Projektleiterin FiBL Deutschland e.V.*

# Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Kurzfassung</b> .....	1
2.	<b>Einführung</b> .....	2
3.	<b>Neue Rechtslage</b> .....	3
4.	<b>In drei Schritten zum betrieblichen Vorsorgekonzept</b> .....	5
4.1	Schritt 1: Bio-Kritische Kontrollpunkte identifizieren .....	5
4.2	Schritt 2: Vorsorgemaßnahmen für Bio-Kritische Kontrollpunkte festlegen und dokumentieren .....	7
4.3	Schritt 3: Vorsorgekonzept aktuell halten .....	8
5.	<b>Praxisbeispiel „Bio-Imkerei Bärengold“</b> .....	9
6.	<b>Ausgewählte Risikobereiche und Vorsorgemaßnahmen in der Bio-Imkerei</b> .....	10
6.1	Aufstellung der Bienenstöcke .....	11
6.2	Umstellungsbetriebe .....	15
7.	<b>Hilfreiche Links</b> .....	16
8.	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	17
9.	<b>Anhang</b> .....	18
9.1	Anhang 1: Glossar .....	18
9.2	Anhang 2: Arbeitshilfe für Imkereien zum Vorsorgekonzept.....	21

# I. Kurzfassung

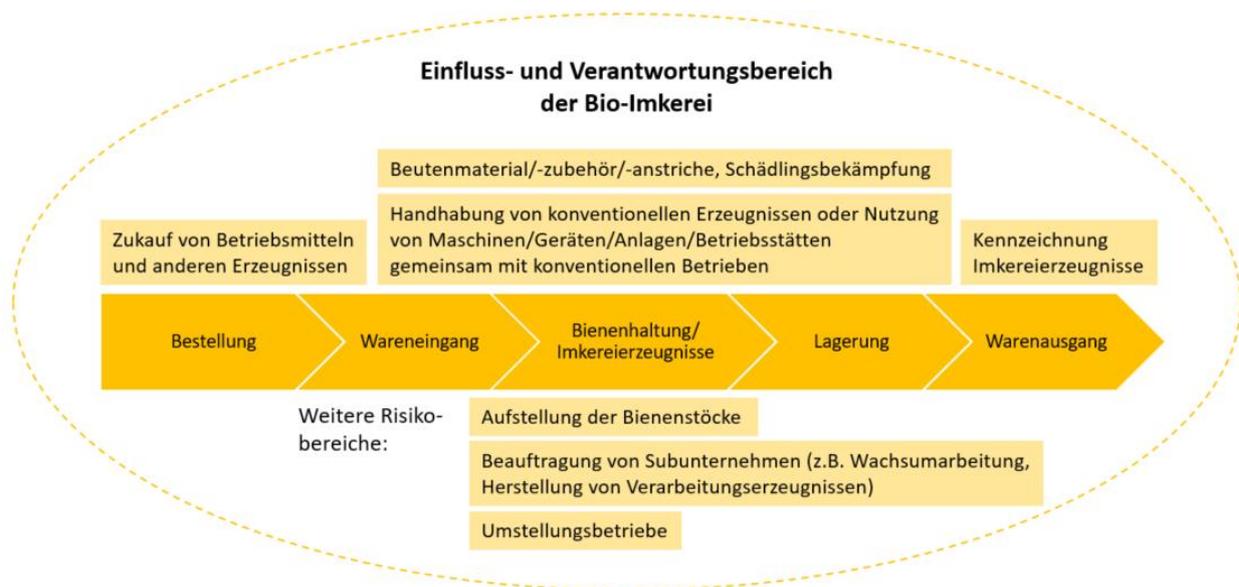
Die neue EU-Öko-Verordnung fordert seit dem 01.01.2022 von Bio-Imkereibetrieben die Entwicklung und Umsetzung eines systematischen Vorsorgekonzeptes. Das Thema Vorsorge ist nicht neu, aber das systematische Vorgehen und die Dokumentation aller Schritte erhöhen die Anforderungen an Imker\*innen.

Bio-Imker\*innen müssen Risiken der Kontamination, also Risiken des Vorhandenseins von Erzeugnissen oder Stoffen, die für die Verwendung in der Bioproduktion nicht zugelassen sind, systematisch ermitteln und mit „verhältnismäßigen und angemessenen“ Vorsorgemaßnahmen vermeiden. Dies gilt auch für die Vermeidung der Vermischung/Verwechslung ökologischer mit konventionellen Erzeugnissen.

Zur Umsetzung eines **betrieblichen Vorsorgekonzeptes** sind drei Schritte erforderlich:

- **Schritt 1:** Imker\*innen ermitteln für ihren Betrieb kritische Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe bzw. Risiken der Vermischung mit konventioneller Ware (sog. „Bio-Kritische Kontrollpunkte“).
- **Schritt 2:** Sie legen für die Bio-Kritischen Kontrollpunkte wirksame Vorsorgemaßnahmen fest, setzen diese Maßnahmen kontinuierlich um und dokumentieren die Durchführung der Maßnahmen.
- **Schritt 3:** Sie prüfen das erstellte Vorsorgekonzept regelmäßig auf Vollständigkeit und Aktualität und nehmen ggf. Anpassungen vor.

Hilfreich zur systematischen Ermittlung der Risiken kann es sein, zunächst alle risikobehafteten Tätigkeitsfelder, die in den Verantwortungsbereich der eigenen Imkerei fallen, aufzulisten. Dazu können z.B. folgende Bereiche zählen:



**Abbildung:** In den Tätigkeitsfeldern einer Bio-Imkerei sind vielfältige Bio-Kritische Kontrollpunkte möglich.

Für die „eiligen Leser\*innen“ empfiehlt sich nun ein Blick in die Arbeitshilfe für Imkereien im [Anhang 2](#) des Praxisleitfadens. Die Arbeitshilfe kann genutzt werden, um das Vorsorgekonzept gemäß Artikel 28 (1) aufzustellen und zu dokumentieren. Für alle, die tiefer in die Materie einsteigen möchten, empfiehlt sich ein Blick in die folgenden Kapitel des Praxisleitfadens.

## 2. Einführung

### Besondere Anforderungen der Bio-Imkerei

„Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das beste umweltschonende und klimaschützende Verfahren, ein hohes Maß an Artenvielfalt, den Schutz der natürlichen Ressourcen sowie die Anwendung hoher Tierschutz- und Produktionsstandards kombiniert.“ (Vgl. Erwägungsgrund 1 EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Die ökologische Produktion von Lebensmitteln ist damit ein besonders geregelter Produktionsprozess, der auch der Imkerei offensteht. Dabei enthält die VO (EU) 2018/848 neben allgemeingültigen Regelungen für alle Bio-Unternehmen auch spezielle Vorgaben für die Bio-Imkerei.

Die besonderen Vorschriften betreffen die Herkunft der Tiere, ihre Ernährung, die Tiergesundheit, den Tierschutz, die Unterbringung und Haltungspraktiken einschließlich der Vorgänge der „Honigernte“ (vgl. Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.). Ebenfalls müssen Bio-Imker\*innen bestimmte Anforderungen an den Standort von Bienenstöcken in Bezug auf die im Umkreis von 3 km liegenden Nektar- und Pollenquellen und die angewendeten Maßnahmen erfüllen und Karten über die den Bienenvölkern zugänglichen Gebiete führen.

Die Regelungen der EU-Öko-Verordnung tragen auch der Tatsache Rechnung, dass der Flug von Bienen kaum kontrolliert werden kann und dass der Imkerei nicht durchgehend ausreichend große Flächen zur Verfügung stehen, die ausschließlich ökologisch bewirtschaftet werden (mehr dazu in Kapitel 6.1).

### Ein Vorsorgekonzept nach Artikel 28 (1) – Was ist neu für Bio-Imker\*innen?

Die Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verlangt seit dem 01.01.2022 von allen Bio-Unternehmern, so auch von den Bio-Imkerinnen und -Imkern, ein systematisches Vorsorgekonzept zur Vermeidung von Kontaminationsrisiken durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe. Die neue Gesetzgebung hebt hervor, dass die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe „verhältnismäßig und angemessen“ sein müssen und im Einflussbereich des Unternehmers liegen müssen. Auch Risiken einer Vermischung/Verwechslung mit nichtökologischen Erzeugnissen soll vorgebeugt werden. Das Vorsorgekonzept soll eine wirksame Trennung der Warenflüsse zusätzlich absichern. Es trägt dazu bei, die Erwartungen der Verbraucher\*innen an die Qualität von Bio-Produkten zu erfüllen.

Die betriebliche Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen nach Artikel 28 (1) wird ebenso wie alle anderen Vorgaben der EU-Öko-Verordnung im Rahmen des Öko-Kontrollverfahrens überprüft und bestätigt. Das Vorsorgekonzept ist also Teil der Öko-Zertifizierung und Öko-Betriebe erhalten mit dem Öko-Zertifikat die Bestätigung, dass sie ein Vorsorgekonzept eingeführt und angemessen umgesetzt haben. Die Vorsorgemaßnahmen müssen ebenfalls systematisch dokumentiert werden, denn die Kontrollstellen müssen das Vorhandensein und die inhaltliche Angemessenheit der Vorsorgemaßnahmen überprüfen und werden dabei auf die Dokumentation der Betriebe zurückgreifen.<sup>1</sup>

Nicht zuletzt bekommt das Vorsorgekonzept dann allerhöchste Relevanz, wenn ein begründeter Verdacht über das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe besteht. Denn: Sind Bio-Erzeugnisse infolge einer Kontamination nachweislich verunreinigt, findet gemäß Artikel 29 der EU-Öko-Verordnung eine amtliche Untersuchung des Betriebes durch die zuständige Behörde/Kontrollstelle statt. Im Ernstfall

<sup>1</sup> Vgl. [VO \(EU\) 2021/2119](#) der Kommission zu Aufzeichnungspflichten

darf die betroffene Partie nicht als ökologisch vermarktet werden, wenn angemessene Vorsorgemaßnahmen nicht nachgewiesen werden können. Dagegen kann das Vorsorgekonzept den Imkerei-Betrieb absichern.

### **Wobei sollen Leitfaden und Arbeitshilfe unterstützen?**

Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gibt es für jede Bio-Imkerei. Welche Risiken das sind und welche Maßnahmen geeignet sind, um diesen Risiken vorzubeugen, muss individuell überprüft werden. Dabei sind den Vorsorgepflichten der Bio-Imker\*innen auch Grenzen gesetzt. Der Leitfaden soll Bio-Imker\*innen Hilfestellung leisten, den Weg zur Entwicklung und Umsetzung eines Vorsorgekonzeptes erfolgreich zu beschreiten. Er zeigt auf, welche Punkte in einem Vorsorgekonzept beachtet werden sollten. Ziel ist es, die Umsetzung der Vorgaben gemäß Artikel 28 (1) der EU-Öko-Verordnung zu erleichtern. Es ist zu beachten, dass sich die Leitfadeneinhalte explizit auf die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung beziehen und die privatrechtlichen Bio-Verbände weitergehende Regeln haben können.

## **3. Neue Rechtslage**

Bereits die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Artikel 63) forderte die Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung von Risiken der Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse und Stoffe. Neu für Bio-Produzent\*innen ist seit dem 01.01.2022 jedoch die Forderung nach einem „systematischen“ Ansatz zur Risikovermeidung und -vorsorge. Die Vorgaben werden in Artikel 28 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 im Vergleich zur alten Verordnung weiter präzisiert. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Unternehmer\*innen ergreifen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:

- Sie treffen „verhältnismäßige und angemessene“ Maßnahmen, mit denen sie Risiken der Kontamination der ökologischen Produktion durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz I der EU-Öko-Verordnung ermitteln und kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifizieren;
- sie treffen „verhältnismäßige und angemessene“ Maßnahmen, mit denen sie diese Risiken vermeiden;
- sie erhalten die genannten Maßnahmen aufrecht, prüfen sie regelmäßig und passen sie ggf. an;
- sie erfüllen andere Anforderungen der Verordnung, mit denen sie die Trennung von ökologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen Erzeugnissen sicherstellen.

### **Welche Risiken sollen vermieden werden?**

Artikel 28 (1) fordert von Bio-Imker\*innen auf jeder Stufe innerhalb des betrieblichen Einfluss- und Verantwortungsbereiches Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Risiken der Kontamination. Mit „Kontamination“ ist dabei das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen gemeint, die nach der EU-Öko-Verordnung nicht zugelassen sind. Gleichzeitig ist auch das Risiko einer Vermischung/Verwechslung mit konventionellen Erzeugnissen (z.B. konventionelles Bienenwachs, konventioneller Honig) aufgrund einer unzureichenden Trennungspraxis oder Fehlzukäufen zu berücksichtigen. Es geht darum, die Öko-Integrität der Bio-Produktion und der Bio-Produkte zu wahren.

## Welches sind die nicht zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe?

Die nicht zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe werden in Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der EU-Öko-Verordnung (mit Bezug auf Artikel 24 und 25 sowie Anhang II) definiert. Mögliche Kontaminationsrisiken in der Bio-Imkerei können sich aus dem Einsatz folgender Stoffe ergeben:

In der Bienenhaltung:

- nicht zugelassene Futtermittel
- nicht zugelassene Mittel zur Varroabehandlung
- nicht zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion (z.B. für Lagerstätten, Beuten)
- nicht zugelassene Schädlingsbekämpfungsmittel (z.B. für Lagerstätten oder Wabenlager)/Lagerschutzmittel
- chemisch-synthetische Repellents (bei der Honigernte)
- nicht zugelassene Beutenmaterialien inkl. Anstriche

Bei der Herstellung von verarbeiteten Imkereierzeugnissen:

- nicht zugelassene Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe
- nicht zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion (z.B. für Verarbeitungs- oder Lagerstätten)<sup>2</sup>

Auch das Risiko einer Kontamination durch nicht zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, bedingt durch eine Standortwahl, die den Produktionsvorschriften (vgl. Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5.) nicht entspricht, ist zu berücksichtigen und wird in Kapitel 6.1 näher betrachtet.

Die Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe schließt auch die grundsätzlich geltenden Beschränkungen der EU-Öko-Verordnung mit ein, wie z.B. das Verbot der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gemäß Artikel 11, die Verwendung von Nanomaterialien oder Produkten, die mit ionisierender Strahlung behandelt wurden.

## Welche Vorsorgemaßnahmen liegen im eigenen Verantwortungsbereich?

Alle Bio-Unternehmer\*innen müssen Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden. Die Vorsorgemaßnahmen müssen „verhältnismäßig und angemessen“<sup>3</sup> sein und dem Einfluss des Unternehmers unterliegen (Erwägungsgrund 68, VO (EU) 2018/848).

Den Vorsorgepflichten des Betriebes sind demnach Grenzen gesetzt. Unternehmer\*innen müssen sich nur mit Kontaminationsrisiken befassen, die in ihrem direkten Einfluss- und Verantwortungsbereich liegen. Ihrem Einflussbereich unterliegen eigene Handlungen sowie Handlungen von Dritten, denen gegenüber sie weisungsberechtigt sind (z.B. Arbeitnehmer\*innen, Dienstleister\*innen, Subunternehmer\*innen).

<sup>2</sup> Erst ab dem 01.01.2024 wird es voraussichtlich konkrete Regelungen für den Einsatz von Mitteln in Verarbeitungs- und Lagerstätten geben. Die EU-Öko-VO hält aktuell eine Liste zulässiger Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion bereit, die auch für Beuten gilt.

<sup>3</sup> Vgl. auch Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, siehe Glossar

## 4. In drei Schritten zum betrieblichen Vorsorgekonzept

### Bevor es nun losgeht, noch einige grundsätzliche Gedanken:

- Es geht nicht darum „das Rad von Neuem zu erfinden“. Die allermeisten Vorsorgemaßnahmen ergeben sich aus den Anforderungen der EU-Öko-Verordnung selbst und wurden auch in der Vergangenheit von den Betrieben durchgeführt und dokumentiert (Zulässigkeitsprüfung von Betriebsmitteln, Wareneingangsprüfung usw.). Neu ist, dass die Risiken und Maßnahmen nun benannt und systematisch in einem Vorsorgekonzept festgehalten werden müssen.
- An den konkreten Aufbau bzw. das Design des Vorsorgekonzeptes stellt die EU-Öko-Verordnung keine formellen Anforderungen. Die Umsetzung des Vorsorgekonzeptes (Schritte 1 bis 3) muss nachvollziehbar sein. Die Abbildung des Vorsorgekonzeptes in einer einfachen Tabellenstruktur (vgl. Arbeitshilfe für Imkereien in [Anhang 2](#)) ist möglich.
- Während das betriebliche Vorsorgekonzept zunächst nur einmal erarbeitet wird und nachfolgend einer regelmäßigen Prüfung durch das Unternehmen unterliegt, müssen alle festgelegten Vorsorgemaßnahmen regelmäßig umgesetzt und nachvollziehbar dokumentiert werden.
- Das Vorsorgekonzept und die hinsichtlich ihrer Umsetzung fortlaufend dokumentierten Vorsorgemaßnahmen sind Voraussetzung für die Erteilung des Öko-Zertifikats durch die zuständige Öko-Kontrollstelle.
- Auch bei der Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen kann die bereits vorhandene Organisationsstruktur und Dokumentation des Betriebes genutzt werden (z.B. Buchführung, Belegsammlung, Stockkarten, Arbeitsanweisungen, Schleuderdokumentation, Abfülldokumentation, Warenwirtschaftssysteme etc.).
- Das Vorsorgekonzept und die Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen können im Schadensfall (z.B. Rückstandsfund im Bio-Erzeugnis) dabei helfen, einen Nachweis der Einhaltung der Anforderungen zur Minimierung des Kontaminationsrisikos zu erbringen und können damit der eigenen Absicherung dienen.

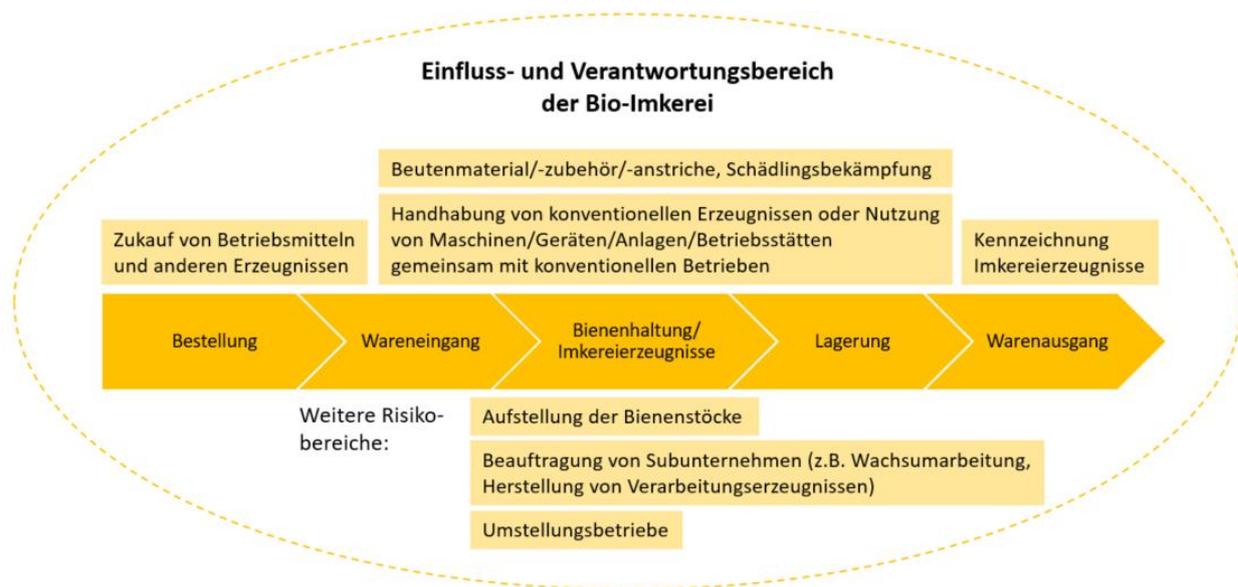
### Zur Entwicklung eines betrieblichen Vorsorgekonzeptes sind drei Schritte erforderlich:

- **Schritt 1:** Imker\*innen ermitteln für ihren Betrieb kritische Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe bzw. Risiken der Vermischung mit konventioneller Ware (sog. „Bio-Kritische Kontrollpunkte“).
- **Schritt 2:** Sie legen für die Bio-Kritischen Kontrollpunkte wirksame Vorsorgemaßnahmen fest, setzen diese Maßnahmen kontinuierlich um und dokumentieren die Durchführung der Maßnahmen.
- **Schritt 3:** Sie prüfen das erstellte Vorsorgekonzept regelmäßig auf Vollständigkeit und Aktualität und nehmen ggf. Anpassungen vor.

### 4.1 Schritt I: Bio-Kritische Kontrollpunkte identifizieren

Die Bio-Kritischen Kontrollpunkte sind alle Punkte, Schritte bzw. Prozesse im betrieblichen Verantwortungsbereich, an denen das Risiko besteht, dass Bio-Erzeugnisse mit nicht für die Bio-Produktion zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen in Berührung kommen oder verunreinigt werden können oder die Trennung zwischen ökologischen und konventionellen Erzeugnissen nicht ausreichend sichergestellt sein könnte. An diesen Punkten besteht ein Risiko zum Verlust der Bio-Integrität.

In der Bio-Imkerei werden zunächst alle Tätigkeitsfelder und möglichen Risikobereiche ermittelt.



**Abbildung :** Typische Tätigkeitsfelder und mögliche Risikobereiche in der Bio-Imkerei (eigene Darstellung). Entlang der Prozesskette können sich vielfältige Bio-Kritische Kontrollpunkte ergeben, für die angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen werden müssen. Die Verantwortung zur Minimierung des Risikos der Kontamination liegt bei der Bio-Imkerei, sofern nicht anders vertraglich vereinbart. Verantwortlichkeiten in der Zusammenarbeit mit Dritten müssen grundsätzlich klar geregelt sein (z.B. mittels einer Subunternehmervereinbarung).

#### **Tätigkeitsfelder entlang der Prozesskette**

Hilfreich zur systematischen Ermittlung der Risiken kann es sein, zunächst alle risikobehafteten Tätigkeitsfelder im Verantwortungsbereich einer Bio-Imkerei aufzulisten.

#### **Was tue ich?**

- **Zukauf (Bestellung/Wareneingang) und Verwendung von Betriebsmitteln und Erzeugnissen:**  
z.B. Bienen auf Waben, Futtermittel, Bienenwachs/Mittelwände, Varroabehandlungsmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Zutaten/Hilfsstoffe für die Herstellung von verarbeiteten Imkereierzeugnissen sowie weitere Produkte zur Ergänzung des eigenen Sortiments, die in den Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung fallen
- **Aufstellung der Bienenstöcke**
- **Einsatz von Beutenmaterial/-anstrichen/Imkereizubehör**
- **Gemeinsame Nutzung von Betriebsgebäuden, Maschinen, Geräten, Anlagen mit konventionellen Betrieben:**  
z.B. Räumlichkeiten und Technik zur Ernte und Bearbeitung von Imkereierzeugnissen (z.B. Schleuder- oder Abfüllanlagen; Anlagen und Geräte zum Schmelzen von Waben, Klären von Wachs und Mittelwandherstellung etc.)
- **Beauftragung von Subunternehmen:**  
z.B. Wachsumarbeitung zu Mittelwänden, Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen aus der Imkerei (z.B. Met, Bärenfang)
- **Warenausgang (Kennzeichnung und Verkauf der Imkereierzeugnisse)**

In jedem der Tätigkeitsfelder können sich Risiken einer Kontamination oder Anforderungen aus der EU-Öko-Verordnung an eine wirksame Trennungspraxis ergeben, welche bei der Erstellung eines Vorsorgekonzeptes Berücksichtigung finden müssen.

## Welche Risiken sind mit dem jeweiligen Tätigkeitsfeld verbunden?

### Beispiele:

- Risiko der Fehlbestellung oder Fehllieferung von konventionellen Bienenvölkern auf konventionellen Waben: Es kommt zum Eintrag von konventionellem Bienenwachs in die Bio-Imkerei und ggf. zu Rückständen mit nicht zugelassenen Varroabehandlungsmitteln.
- Risiko der Fehlbestellung oder Fehllieferung und Verwendung von nicht zugelassenen Futtermitteln.
- Risiko einer Kontamination durch nicht zugelassene Stoffe oder Risiko der Vermischung mit konventionellen Erzeugnissen bei gemeinsamer Nutzung von Betriebsgebäuden, Maschinen, Geräten und Anlagen zur Ernte und Bearbeitung von Imkereierzeugnissen mit konventionellen Betrieben.

Grundsätzlich kann es hilfreich sein, die gefundenen Risiken einer Bewertung zu unterziehen.

Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit und wie groß die mögliche Reichweite und der Schaden?

- Sind Fehler im eigenen Betrieb schon einmal aufgetreten? Welche Ursachen hatten diese?
- Welchen möglichen Schaden bzw. welche Folgen hätte es für den Betrieb, das Erzeugnis oder den Kunden, wenn eine Kontamination infolge einer Nichtbeachtung des Risikos auftreten würde?

## 4.2 Schritt 2: Vorsorgemaßnahmen für Bio-Kritische Kontrollpunkte festlegen und dokumentieren

Nachdem die Risiken, das heißt die Bio-Kritischen Kontrollpunkte, ermittelt sind, werden Vorsorgemaßnahmen festgelegt und beschrieben.

Je nach Betriebsstruktur und -größe ist es sinnvoll, verantwortliche Mitarbeiter\*innen zu benennen und zu schulen.

Werden Subunternehmer\*innen beauftragt, die nicht selbst bio-zertifiziert sind, müssen diese vertraglich ins Kontrollverfahren eingebunden werden sowie entsprechende Vorsorgemaßnahmen vereinbart werden (z.B. im Rahmen einer Subunternehmervereinbarung).

### Vorsorgemaßnahmen im Vorsorgekonzept festlegen und beschreiben

#### Beispiele:

- Sorgfältige Prüfung der Zulässigkeit von Betriebsmitteln bzw. der Öko-Zertifizierung von Lieferanten vor der Bestellung ([www.oeko-kontrollstellen.de](http://www.oeko-kontrollstellen.de); [www.bioc.info](http://www.bioc.info); [www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de))
- Durchführung einer vollständigen Wareneingangsprüfung am Gebinde und auf dem Lieferschein
- Sorgfältige Prüfung einer ordnungskonformen Standorteignung vor Aufstellung der Bienenstöcke
- Durchführung von Reinigungsmaßnahmen vor der Nutzung für Bio-Ware
- Räumlich oder zeitlich getrennte Arbeitsabläufe bei Aufbereitung oder Lagerung von Bio-Erzeugnissen und konventionellen Erzeugnissen
- Sicherstellung einer klaren Identifizierbarkeit der Ware, z.B. durch farbliche Markierungen

Werden Dienstleister\*innen (Subunternehmen) mit der Durchführung der risikobehafteten Tätigkeiten beauftragt, kann die Bio-Imkerei z.B. folgende Maßnahmen treffen, um Risiken zu minimieren und sich abzusichern:

- Bevorzugung von bio-zertifizierten Subunternehmen (z.B. Herstellung von Bärenfang, Met, Wachsumarbeitung)

- Vertragliche Vereinbarungen mit nicht bio-zertifizierten Subunternehmen inkl. Erstellung eines Vorsorgekonzeptes, das auch die an das Subunternehmen abgegebenen Tätigkeiten umfasst

### Vorsorgemaßnahmen systematisch dokumentieren

Sind die Vorsorgemaßnahmen festgelegt und im Vorsorgekonzept beschrieben, muss eine nachvollziehbare und laufend geführte Dokumentation dazu stattfinden. Sie dient als Nachweis dafür, dass die geplanten Vorsorgemaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind.

Auch hier ist es sinnvoll, verantwortliche Mitarbeiter\*innen zu benennen, zu schulen und ggf. Schulungsnachweise zu dokumentieren.

#### Vorsorgemaßnahmen dokumentieren

##### Beispiele:

- Die Wareneingangsprüfung wird schriftlich auf dem Wareneingangsbeleg festgehalten.
- Bio-Zertifikate der Lieferanten werden regelmäßig als pdf aktuell gültig abgespeichert, alternativ wird eine Lieferantenliste unter [www.bioc.info](http://www.bioc.info) erstellt.
- Für neue Standorte wird eine Karte erstellt und der neue Standort der Kontrollstelle gemeldet.
- Für Reinigungsmaßnahmen liegt eine Dokumentation vor (Reinigungsprotokoll).
- Die räumliche oder zeitliche Trennung bei der Aufbereitung oder im Lager wird anhand von Protokollen oder Lagerbuchhaltung belegt.
- Mit dem Subunternehmen gibt es eine schriftliche Vereinbarung. Die Prozesstrennung ist anhand von Abrechnungen und Aufzeichnungen nachvollziehbar.

### 4.3 Schritt 3: Vorsorgekonzept aktuell halten

Das Vorsorgekonzept (also die ermittelten Bio-Kritischen Kontrollpunkte und die durchgeführten Vorsorgemaßnahmen) muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden, um wirkungsvoll zu sein. Dazu muss es regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls so angepasst werden, dass es weiterhin funktional und wirksam ist.

#### Eine Überprüfung und Aktualisierung des Vorsorgekonzepts ist mindestens erforderlich bei:

- Änderungen entlang der Prozesskette,
- Aufnahme von neuen Tätigkeitsfeldern,
- Auswahl von neuen Standorten,
- Einbeziehung von neuen Subunternehmen (z.B. zur Wachsumarbeitung oder Herstellung von Imkereierzeugnissen),
- jedem Verdacht, dass mögliche Vorsorgemaßnahmen nicht ausreichen oder fehlen,
- Auftreten von Kontaminationen.

Darüber hinaus wird empfohlen, das gesamte Konzept an festen, regelmäßig wiederkehrenden Terminen, z.B. im Vorfeld der jährlich stattfindenden Bio-Kontrolle, zu überprüfen.

## 5. Praxisbeispiel „Bio-Imkerei Bärengold“

### Betriebsporträt

Mathilda Bär führt in zweiter Generation eine Bio-Imkerei mit 50 Bienenvölkern im Nebenerwerb. Jedes Jahr wird ergänzend zum eigenen Honig Futter für die Wintereinfütterung der Bienen zugekauft. Das Wachs aus der eigenen Imkerei lässt sie von einem Wachsumarbeitungsunternehmen zu Mittelwänden umarbeiten. Sortenhonige kauft sie von einem befreundeten konventionellen Imker im Großgebilde zu, um ihr Sortiment zu erweitern.

### Identifikation der Bio-Kritischen Kontrollpunkte

Mathilda Bär wägt für ihren Betrieb folgende Risiken für die Integrität der Öko-Produktion ab:

- 1) *Zukauf von Futtermitteln*
  - Frau Bär kauft das Futtermittel in Gemeinschaft im 1000-Liter-IBC-Tank ein. Jedes Jahr wird dafür der Lieferant mit dem besten Angebot ausgewählt. Es könnte zu einer Fehllieferung von konventionellem Futter von einem nicht bio-zertifizierten Händler kommen und in der Folge zum Einsatz konventionellen Futters in der eigenen Bio-Imkerei.
- 2) *Zukauf von Bienen*
  - Frau Bär kauft keine Bienenvölker zu. Es werden vereinzelt Schwärme eingesammelt. Es besteht kein Risiko der Kontamination durch Waben aus konventionellen Völkern. Der Zugang von 20 % nackten Schwärmen ist nach EU-Öko-Verordnung erlaubt. Eine Dokumentation dazu findet sich in den Stockkarten.
- 3) *Neuer Standort*
  - Frau Bär möchte im kommenden Jahr mit sieben Völkern in die Edelkastanie wandern. Der neu gewählte Standort könnte nicht verordnungskonform sein.
- 4) *Zukauf von konventionellen Sortenhonigen im Großgebilde*
  - Noch aus vorangegangener Generation ist ein fester Kund\*innenstamm für Sortenhonige vorhanden, der keinen Wert auf Bio-Zertifizierung legt. Für diese Kundschaft kauft Frau Bär Sortenhonige im Eimer ein, füllt diese selbst ab und etikettiert sie. Es könnte zu einer Verwechslung im Lager oder zu einer Vermischung bei der Abfüllung kommen. Konventioneller Honig könnte fälschlicherweise als Bio-Honig vermarktet werden.
- 5) *Das eigene Wachs geht an einen Wachsumarbeitungsbetrieb zur Mittelwandherstellung*
  - Aus dem eigenen Wachs werden jedes Jahr bei einem Wachsumarbeitungsunternehmen Mittelwände hergestellt. Dort könnte es zu einer Vermischung oder Verwechslung mit konventionellem Wachs kommen.

### Vorsorgemaßnahmen

Für die als kritisch eingestuften Bereiche legt Mathilda Bär folgende Vorsorgemaßnahmen fest, um die Integrität der Öko-Produktion zu gewährleisten:

- 1) *Zukauf von Futtermitteln*
  - Die Bestellung und Wareneingangskontrolle für das Futtermittel im IBC-Tank macht Frau Bär selbst. Vor der Bestellung von Futter wird dazu das Bio-Zertifikat des Lieferanten geprüft und abgelegt. Bei Anlieferung wird auf dem Lieferschein geprüft, ob ein produktbezogener Bio-Hinweis und die Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle des Lieferanten vorhanden sind. Ist die Kennzeichnung in Ordnung, wird das Futter zu gegebener Zeit zur Winterfütterung eingesetzt. Der Lieferschein wird aufgehoben

und die Zukaufrechnung wird in der Buchführung abgelegt. Damit auch die Weitergabe von Futtermitteln an die anderen in der Bestellgemeinschaft (Hobbyimker\*innen aus dem Ortsverein) belegt ist, werden die Mengen gegen Barzahlung mit Quittung abgegeben.

- 2) *Zukauf von Bienen*
  - Frau Bär kauft keine Bienen auf Waben zu. Deswegen besteht kein Risiko einer Kontamination des eigenen Wachskreislaufes und es sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.
- 3) *Neuer Standort*
  - Sie prüft die Eignung des neuen Wanderstandortes anhand von geeignetem Kartenmaterial (z.B. GoogleMaps) und legt die Karte in ihrer betrieblichen Dokumentation ab. Erfüllt der Wanderstandort die Anforderungen, fährt sie die Bienenvölker zur rechten Zeit dorthin und holt sie zu Trachtende zurück.
- 4) *Zukauf von konventionellen Sortenhonigen im Großgebäude*
  - Für die zugekauften konventionellen Sortenhonige gibt es im Honiglager einen eigenen Stellplatz. Jeder Eimer wird von Frau Bär gekennzeichnet und die Rechnungen in der Buchführung abgelegt. Die Sortenhonige werden eimerweise „aufgetaut“ und abgefüllt. Alle Geräte, die zur Bearbeitung und Abfüllung nötig sind, werden danach sorgfältig gereinigt. Bio-Honig und konventioneller Sortenhonig werden immer an getrennten Tagen abgefüllt. Es wird ein Abfüllprotokoll geführt, aus dem hervorgeht, welcher Honig wann und in welchen Mengen gefüllt wurde. Für die konventionellen Sortenhonige verwendet Frau Bär besondere Gläser (nur 330 ml twist-off), um Verwechslung auszuschließen, und eigene Etiketten ohne Bio-Hinweis. Die Rückverfolgbarkeit und der Abverkauf sind durch die Abfüllprotokolle und Verkaufsbelege dokumentiert.
- 5) *Das eigene Wachs geht an einen Wachsumarbeitungsbetrieb zur Mittelwandherstellung*
  - Frau Bär hat mit dem Wachsumarbeitungsbetrieb eine Subunternehmervereinbarung geschlossen, in der auch spezifische Vorsorgemaßnahmen vereinbart werden, z.B., dass die die Vorgaben zur Prozesstrennung aus der EU-Öko-VO einzuhalten sind. Die Bio-Kontrollstelle von Frau Bär prüft das im Rahmen einer Betriebsstättenkontrolle beim Wachsumarbeitungsunternehmen. Zusätzlich hebt Frau Bär Rückstellmuster des Wachses, welches sie zur Umarbeitung gibt, bei sich auf, um es im Bedarfsfall analysieren lassen zu können. Aus den Abrechnungen mit dem Wachsumarbeitungsbetrieb geht hervor, dass Frau Bär Mittelwände aus ihrem eigenen Wachs zurückerhält. Der Beleg ist in der Buchführung abgelegt. Das Wachsumarbeitungsunternehmen hat angekündigt, sich selbst bio-zertifizieren zu lassen und steht dazu in Kontakt mit einer Bio-Kontrollstelle.

## **6. Ausgewählte Risikobereiche und Vorsorgemaßnahmen in der Bio-Imkerei**

Eine detaillierte Aufstellung und Beschreibung möglicher Bio-Kritischer Kontrollpunkte und geeigneter Vorsorgemaßnahmen in Tätigkeitsfeldern der Bio-Imkerei befindet sich in der Arbeitshilfe für Imkereien in [Anhang 2](#).

Zwei ausgewählte Risikobereiche sollen im Folgenden aufgrund ihrer Besonderheit im Detail beschrieben werden.

- Die Aufstellung der Bienenstöcke stellt Bio-Imker\*innen vor besondere Herausforderungen (Kapitel 6.1).
- Imkereien, die von konventioneller auf Bio-Produktion umstellen, müssen vielfältige Risiken berücksichtigen und verbleibende Kontaminationsquellen aus der „alten“ Betriebshistorie beseitigen (Kapitel 6.2).

## 6.1 Aufstellung der Bienenstöcke

### Allgemeine Produktionsvorschriften für Bienen

Die Produktionsvorschriften in Anhang II Teil II 1.9.6.5. der EU-Öko-Verordnung 2018/848 regeln die Vorgaben zum Aufstellungsort der Bienenstöcke. Die Anforderungen haben sich im Vergleich zur Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. 889/2008 nicht verändert. Im Umkreis von 3 km um den Standort müssen die Nektar- und Pollenquellen „im Wesentlichen“ bestehen aus:

- ökologisch erzeugten Pflanzen,
- Wildpflanzen,
- nichtökologisch bewirtschafteten Wäldern,
- Kulturpflanzen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen gemäß Artikel 28 und 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind.

In der Praxis wird dieser „wesentliche“ Anteil ausgelegt als mehr als 50 % der innerhalb des 3-km-Radius liegenden Fläche. Diese entspricht einer Fläche von 2827 ha bzw. 28,27 km<sup>2</sup>. Die genannten Flächen müssen in der Summe andere Flächen, die nicht unter diese Flächenarten fallen, überwiegen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn keine Pflanzenblüte stattfindet, und nicht während der Ruhezeit der Bienenvölker.

Zu den Flächen, die mit Methoden geringer Umweltauswirkung behandelt werden, zählen solche, für die nach den Artikeln 28 und 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 bestimmte Fördermittel für Agrarumwelt- oder Klimamaßnahmen und im Rahmen von Natura 2000 sowie der Wasserrahmenrichtlinie gewährt werden.

Das Vorhandensein konventionell bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen ist innerhalb des 3-km-Radius um den Bienenstock im kleineren Anteil (< 50 %) erlaubt, aber auch „im wesentlichen“ Flächenanteil selbst, solange die Flächen mit Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden.

Damit trägt die EU-Öko-Verordnung dem Umstand Rechnung, dass heutzutage in einer heterogenen Agrarlandwirtschaft nicht durchgehend ausreichend große Flächen zur Verfügung stehen, die ausschließlich ökologisch bewirtschaftet werden. Zudem haben Imker\*innen keinen Einfluss auf das Flugverhalten ihrer Honigbienen, die sich nicht immer „an den 3-km-Flugradius halten“ oder die gewünschten Trachten anfliegen.

Eine weitere Anforderung der EU-Öko-Verordnung ist, dass Standorte, die durch die zuständigen Behörden als „für die ökologische Produktion nicht praktikabel“ ausgewiesen werden (Anhang II Teil II 1.9.6.5. i) der EU-Öko-Verordnung 2018/848), nicht für die Aufstellung der Bienenstöcke genutzt werden dürfen. Es müssen in solchen Fällen andere Standorte gewählt werden, die den oben genannten Anforderungen nach Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5. a) bis c) entsprechen. Diese Anforderung hat in der Praxis aktuell keine Relevanz, da in Deutschland keine Standorte von den Behörden als „nicht praktikabel“ ausgewiesen sind (Stand 05/2022).

Mit Blick auf die Standortwahl fordert die EU-Öko-Verordnung ebenfalls, dass sich die Standorte der Bienenstöcke „in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können“ (Anhang II Teil II 1.9.6.5.b) der EU-Öko-Verordnung 2018/848). Der Begriff „Verschmutzungsquellen“ ist in der EU-Öko-VO nicht definiert, darf jedoch nicht mit Quellen einer Kontamination nach Artikel 28 (1) gleichgesetzt werden (siehe Glossar).

## Anforderungen nach Artikel 28 (1) und Zusammenhang zu den Produktionsvorschriften

Die Vorschriften zu Vorsorgemaßnahmen in Artikel 28 (1) sind nicht losgelöst von den Produktionsvorschriften in Anhang II zu betrachten. Beide beschreiben und regeln den ökologischen Produktionsprozess und beide dienen auch dem Zweck, Kontaminationen durch Stoffe, die nicht für die ökologische Produktion zugelassen sind, zu vermeiden.

Ziel des Artikels 28 (1) ist es, durch das Einrichten von Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass die Produktionsvorschriften eingehalten werden. Es bestehen somit nach Artikel 28 (1) keine weiterführenden Anforderungen, die über die Vorschriften zur Standorteignung in Anhang II Teil II 1.9.6. hinausgehen, denn das wäre nicht verhältnismäßig. Der Produktionsprozess in der Bio-Imkerei „akzeptiert“, dass in untergeordnetem Umfang auch konventionell bewirtschaftete Flächen (und damit auch Stoffe wie chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) im Flugradius der Bienen vorhanden sind sowie dass deren Flugverhalten nur in gewissem Maße kontrollierbar ist. Im Rahmen des Vorsorgekonzeptes soll also eine bestmögliche Vermeidung von Kontaminationen mittels Einhaltung der geschilderten Produktionsvorschriften sichergestellt werden und nicht die Verhinderung jedweder Kontamination.

**Fazit:** Die Prüfung und Wahl eines geeigneten Aufstellungsortes gemäß den Vorgaben in Anhang II Teil II 1.9.6.5. a) und c) sind nach Artikel 28 (1) mittels Vorsorgemaßnahmen abzusichern, aber auch regelmäßig zu prüfen und ggf. anzupassen.

## Prüfung der Standorteignung und Informationsquellen

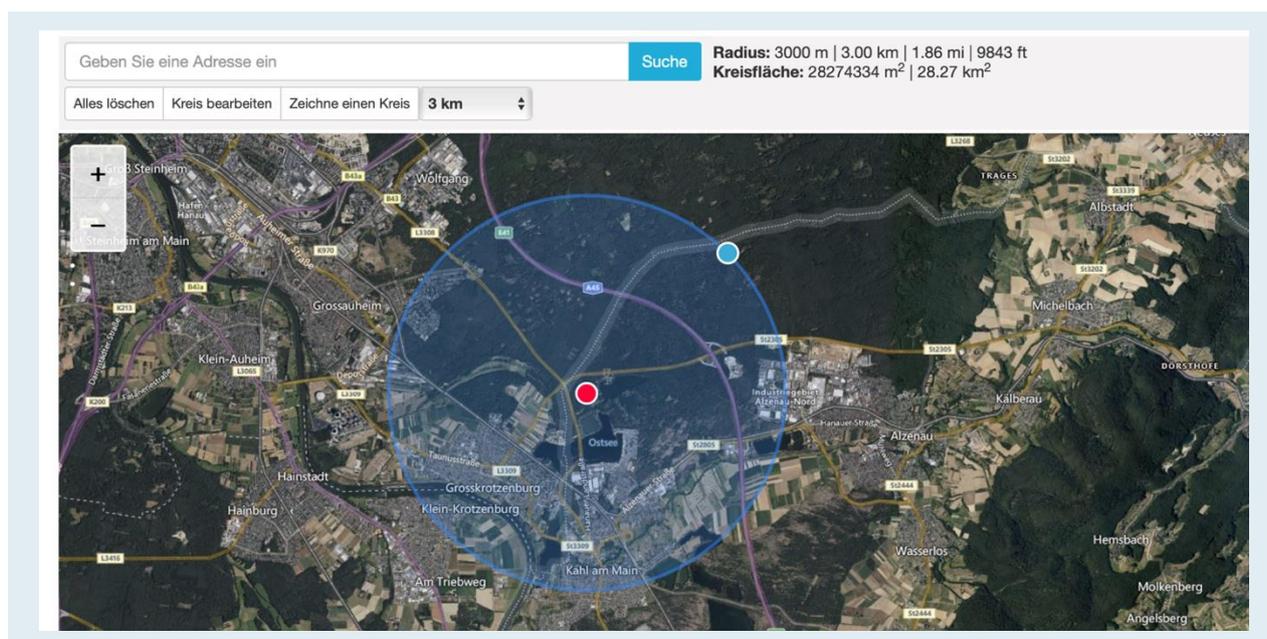
Die neue EU-Öko-Verordnung 2018/848 stellt im Vergleich zum bisherigen Ökorecht keine neuen Anforderungen an die Wahl der Standorte der Bienenvölker. Zur Prüfung der Standorteignung hat sich in der Praxis folgendes Verfahren bewährt:

Jeder neue Standort wird einer „makroskopischen Prüfung“ unterzogen. Dazu werden Karten (z.B. via Google Maps/Google Earth) in geeignetem Maßstab (mind. 1:5000) herangezogen. Der Radius von drei Kilometern um den Standort der Bienenstöcke wird eingezeichnet und es wird abgeschätzt, ob sich die Fläche innerhalb des Radius zu mindestens 50 Flächenprozent aus den oben genannten Flächenarten zusammensetzt. Die Karte wird der Kontrollstelle übermittelt bzw. als Nachweis der Standorteignung abgelegt.

### **Beispiel Bio-Imkerei Bärengold aus dem Main-Kinzig-Kreis:**

*Ist der Standort im Kreis Aschaffenburg geeignet und anforderungsgemäß?*

Mit Hilfe von Kartentools, die im Internet frei zur Verfügung stehen, wird auf einer Karte ein Radius von 3 km um den Bienenstockstandort eingezeichnet. Über die Zoom-Funktion ist eine einfache „makroskopische“ Prüfung möglich. Auf der Karte ist ersichtlich, dass der Standort den Produktionsvorschriften der EU-Öko-Verordnung entspricht, da der überwiegende Teil der innerhalb des 3-km-Umkreises liegenden Fläche von Wäldern bewachsen ist.



**Abbildung:** Bildschirmfoto aus calcmapp.com zum Standortbeispiel im Kreis Aschaffenburg

Im Einzelfall kann die Beurteilung des Standortes auch schwieriger sein:

Recherchen des Projektteams zufolge ist eine detaillierte Ermittlung aller in der EU-Öko-Verordnung vorgegebenen Flächenarten für die im 3-km-Radius liegende Gesamtfläche nach aktuellem Stand nicht mit verhältnismäßigem Aufwand durch die Bio-Imker\*innen durchführbar. Es handelt sich um eine Fläche von 2827 ha, für die katastergenau die Bewirtschaftung herausgefunden werden müsste.

Detaillierte und auf den jeweiligen Standort der Bienenstöcke bezogene Informationen zu ökologisch bewirtschafteten Flächen sind i.d.R. aus Datenschutzgründen nicht öffentlich verfügbar.

Auch der Bezug von Daten zu Flächen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung bewirtschaftet werden, die denen gemäß Artikel 28 und 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind (z.B. Flächen mit Agrarumweltförderungen), gestaltet sich schwierig. Nur ein geringer Teil dieser Flächen, z.B. Schutzgebiete gemäß Natura 2000, sind öffentlich über die Geoportale der Bundesländer<sup>4</sup> ermittelbar.

### **Der Austausch mit konventionellen Landwirt\*innen – Vorsorgepflicht oder Empfehlung?**

Das Vorhandensein von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln in Erzeugnissen wie Honig kann Bio-Imker\*innen vor erhebliche Probleme stellen.

Wie bereits deutlich wurde, sind Einträge nicht zulässiger Stoffe auch bei Einhaltung der Standortanforderungen aus der EU-Öko-Verordnung möglich. Verlangen die neuen Vorsorgepflichtigen anderweitige Maßnahmen in Bezug auf den Standort – etwa Absprachen mit konventionellen Landwirt\*innen, um das Kontaminationsrisiko zu minimieren?

Das Projektteam erkennt, unterstützt durch die Ausführungen der Rechtsanwältin Kerstin Dieter (KanzleiRechtVital), keine **generelle** Verpflichtung zu solchen Vorsorgemaßnahmen:

<sup>4</sup> Übersicht der Geoportale der Bundesländer: [https://www.geoportal.nrw/geoportale\\_bundeslaender\\_nachbarstaaten](https://www.geoportal.nrw/geoportale_bundeslaender_nachbarstaaten)

- Nach Auffassung des Projektteams schreibt die EU-Öko-Verordnung nicht vor, dass Bio-Imker\*innen verpflichtet sind, konventionell wirtschaftende Landwirt\*innen im Flugradius ihrer Bienenstandorte zu kontaktieren oder die Produktionsweise der Landwirt\*innen in irgendeiner Weise zu beschränken. Erwägungsgrund 68 der EU-Öko-Verordnung hebt explizit hervor, dass es bei den vom Bio-Unternehmen zu ergreifenden Vorsorgemaßnahmen um diejenigen geht, die dem eigenen Einfluss unterliegen. Produktionspraktiken auf den umliegenden Flurstücken unterliegen jedoch nicht dem Einfluss des/der Bio-Imker\*in. Das bedeutet, konventionell wirtschaftende Landwirt\*innen dürfen ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in vollem Umfang gemäß den gesetzlichen Vorgaben, sprich der guten landwirtschaftlichen Praxis, ausführen.
- Der Umkreis von drei Kilometern um den Standort der Bienenstöcke entspricht einer Fläche von 2827 Hektar bzw. 28,27 km<sup>2</sup>. Diese Fläche muss die Anforderungen in Anhang II Teil II 1.9.6.5 erfüllen. Bio-Imker\*innen sind jedoch nicht verpflichtet, in Bezug auf die Standortwahl weitere Maßnahmen über diese Produktionsvorschriften hinaus zu ergreifen. So wäre beispielsweise eine Information der im Flugradius befindlichen konventionell wirtschaftenden Landwirt\*innen, insbesondere in Regionen mit klein strukturierten bzw. stark zersplitterten Besitzstrukturen, enorm aufwendig. Imkereien müssten für jedes Katasterstück die Eigentumsverhältnisse ermitteln und dann außerdem, wer das Flurstück bewirtschaftet. Zudem ist nicht unbedingt zu erwarten, dass etwa ein Brief der Bio-Imkerei an die Bewirtschafter\*innen dieser Flurstücke eine praktische Auswirkung auf deren Produktionsweise hätte. Daher hält die Projektgruppe diese Maßnahme für „nicht geeignet“ und in Kombination mit der aufwendigen Ermittlung der Bewirtschafter\*innen für nicht zumutbar und nicht verhältnismäßig. Eine Ausnahme stellt hier der begründete Einzelfall dar.
- Weiteres Argument der Projektgruppe: Pflanzenschutzmittelwirkstoffe sind heute allgegenwärtig<sup>5</sup>. Die Produktionsvorschriften in Anhang II Teil II 1.9.6.5. „akzeptieren“, dass in untergeordnetem Umfang auch konventionell bewirtschaftete Flächen inklusive der damit verbundenen Kontaminationsrisiken im Umkreis von 3 km um die Bienenstöcke vorhanden sind. Zudem ist das Flugverhalten von Bienen nicht kontrollierbar und Studien belegen, dass Bienen auch weiter entfernte oder dem Imker unbekanntes Nektarquellen aufsuchen können.<sup>6</sup> Pflanzenschutzmittelrückstände in Imkereierzeugnissen sind aus all diesen Gründen nicht gänzlich vermeidbar. Inwieweit der Aufwand (z.B. Absprachen mit einzelnen konventionellen Landwirt\*innen) in einem vernünftigen Verhältnis zu möglichen Vorteilen steht, lässt sich nicht abschätzen.

### Vorsorgemaßnahmen auf freiwilliger Basis

Da beim Nachweis von unzulässigen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Imkereierzeugnissen für Bio-Imker\*innen dennoch ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen kann (z.B. wenn die Ware aufgrund eines Rückstandfunds vom Handel zurückgewiesen wird, auch wenn sie lebensmittelrechtlich verkehrsfähig ist und mit Bio-Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden darf), kann es für die eigene Bio-Imkerei empfehlenswert sein, dass sie Maßnahmen **auf freiwilliger Basis** trifft.<sup>7</sup> Dazu kann z.B. zählen:

- Bio-Imker\*innen weisen landwirtschaftliche Betriebe mit Ackerflächen in der Nähe des Bienenstandortes aktiv darauf hin, dass in der Nähe ökologische Bienenstöcke stehen (mündlich, per Brief, Aufstellen von Schildern usw.).

<sup>5</sup> [http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Aktuelles\\_ab\\_2016/2020/2020\\_09\\_29\\_Pestizid-Studie\\_Enkeltauglich/Studie\\_Pestizid-Belastung\\_der\\_Luft\\_UmweltinstitutM%C3%BCnchen\\_B%C3%BCndis\\_enkeltaugliche\\_Landwirtschaft.pdf](http://www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Aktuelles_ab_2016/2020/2020_09_29_Pestizid-Studie_Enkeltauglich/Studie_Pestizid-Belastung_der_Luft_UmweltinstitutM%C3%BCnchen_B%C3%BCndis_enkeltaugliche_Landwirtschaft.pdf), abgerufen am 04.04.2022

<sup>6</sup> [https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/ruckstande\\_verunreinigungen/pflanzenschutzmittelruckstande-in-honig-179249.html](https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/lebensmittel/ruckstande_verunreinigungen/pflanzenschutzmittelruckstande-in-honig-179249.html)

<sup>7</sup> Solche weiterführenden Maßnahmen werden teilweise von den Bio-Verbänden gefordert.

- Mit den konventionell wirtschaftenden Landwirt\*innen in der Nachbarschaft werden vorbeugende Maßnahmen vereinbart wie etwa das Spritzen in den Abendstunden oder die Verwendung von abgehängten Düsen (sog. Droplegs) usw. Sinnvoll ist auch die Bitte um rechtzeitige Kommunikation der Spritztermine an den Imkereibetrieb, damit dieser Maßnahmen ergreifen kann (z.B. Schließen der Fluglöcher, Anwandern nach Abschluss der Spritzmaßnahmen).
- Es wird auf das direkte Anwandern von konventionellen Intensivkulturen zur Trachtnutzung verzichtet.
- Wenn vorhanden, werden die Völker vorrangig auf den eigenen Bio-Flächen aufgestellt, oder, wenn bekannt, auf Flächen von ökologisch wirtschaftenden Kolleg\*innen.
- Unter [www.bioc.info](http://www.bioc.info) können ökologisch wirtschaftende Betriebe in der Nähe über die PLZ-Suche ausfindig gemacht werden. Ökolandbau-Berater\*innen und Ökoverbände können bei der Vermittlung von Kontakten helfen.

## 6.2 Umstellungsbetriebe

Stellt der Betrieb seine Produktion auf Bio um, stellt dies eine besondere Situation dar. Aufgrund der konventionellen Betriebshistorie sind i.d.R. Erzeugnisse/Stoffe im Betrieb vorhanden, die in der Bioproduktion nicht zugelassen sind und deshalb entsorgt/ausgetauscht werden müssen. Neben diesen einmalig zu beseitigenden Risikoquellen sollte der Betrieb eine gründliche „Vorsorgeprüfung“ machen, um mögliche weitere Risiken zu ermitteln und geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Es geht dabei um die Bio-Kritischen Kontrollpunkte, die auch jeder andere Bio-Betrieb prüfen muss.

### Vorsorgemaßnahmen

- Vorrätige, nicht zulässige Betriebsmittel, wie z.B. nicht zugelassene Varroabehandlungsmittel oder konventionelle Futtermittel, müssen abgegeben oder sachgerecht entsorgt werden. Ein entsprechender Nachweis muss gegenüber der Kontrollstelle erbracht werden.
- Beutenmaterial und Beutenanstriche müssen überprüft und bereits vor Beginn der mindestens einjährigen Umstellungszeit der Bienen ordnungskonform sein. Styroporbeuten, die z.B. in der Königinnenzucht verwendet werden, müssen ausgetauscht und nachweislich abgegeben werden.
- Für den Wachaustausch in der Umstellungszeit gibt es in der EU-Öko-Verordnung eigene Regeln. Das Bienenwachs muss innerhalb des Umstellungszeitraums ausgetauscht und durch Wachs aus der ökologischen Bienenhaltung ersetzt werden. Noch vorhandenes konventionelles Wachs oder Mittelwände aus der Zeit vor der Umstellung müssen abgegeben werden. Geschieht der Wachaustausch in den Völkern sukzessive, werden die auszutauschenden Waben auf konventionellen Mittelwänden markiert und nach und nach herausgenommen. Belege zum Wachaustausch müssen vorhanden sein und werden im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüft.
- Im Betrieb befindet sich noch Honig aus der Zeit vor der Umstellung oder aus dem Umstellungsjahr. Eine Vermischung oder Verwechslung mit dem ersten ökologischen Honig nach Ende des Umstellungszeitraumes muss ausgeschlossen werden. Um das zu erreichen, sollte der konventionelle Honig vor der ersten Öko-Ernte abgefüllt und etikettiert werden. Im Idealfall ist dieser vor der ersten Bio-Ernte verkauft. Ist das nicht möglich, muss er getrennt gelagert und eindeutig gekennzeichnet sein. In jedem Fall ist der Abverkauf so zu belegen, dass – z.B. von der Kontrollstelle – eindeutig nachvollzogen werden kann, dass dieser Honig nicht mit Öko-Hinweis in Verkehr gebracht wurde.
- Mit Aufnahme des Bio-Kontrollverfahrens stellt der Betrieb ein entsprechendes Vorsorgekonzept auf. Dazu ermittelt er Bio-Kritische Kontrollpunkte und legt geeignete Vorsorgemaßnahmen fest, damit von Beginn an dem Risiko einer Kontamination und Vermischung vorgebeugt wird.

- Eigene Mitarbeiter\*innen sollten zu den Anforderungen der ökologischen Imkerei aufgeklärt und zu den neuen Vorsorgemaßnahmen geschult werden. Die Schulung wird dokumentiert.
- Auch Dritte (z.B. Subunternehmen für die Wachsumarbeitung) müssen über die neuen Bio-Anforderungen informiert werden. Bei nicht bio-zertifizierten Subunternehmen sind Vereinbarungen oder Verträge und das Vorsorgekonzept anzupassen.
- Unter Umständen müssen sich auch bestehende Lieferantenbeziehungen ändern. Ob eine Zusammenarbeit mit den bisherigen Lieferant\*innen (z.B. Futtermittel, Bienenwachs) weiterhin möglich ist und diese beispielsweise bio-zertifiziert sind, kann in den Datenbanken der [Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen](#) (BVK) oder [BioC](#) überprüft werden. Auch Zwischenhändler müssen zertifiziert sein.

## 7. Hilfreiche Links

Weiterführende Informationen zu Bio-Kritischen Kontrollpunkten und Vorsorgemaßnahmen können in den Praxisleitfäden zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 für landwirtschaftliche Unternehmen, lebensmittel- und futtermittelverarbeitende Unternehmen und für Handels- und Importunternehmen nachgelesen werden. Diese sind abrufbar unter: <https://orgprints.org/id/eprint/42876/>.

Die „Hygieneleitlinie für Direktvermarkter“ des Deutschen Bauernverbands und der Fördergemeinschaft „Einkaufen auf dem Bauernhof“ gibt zudem einen guten Überblick über die lebensmittelrechtlichen Anforderungen für Honig: [https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Beratung/EA/3\\_Hygieneleitlinie\\_fuer\\_Direktvermarkter\\_2020.pdf](https://www.lwk-rlp.de/fileadmin/lwk-rlp.de/Beratung/EA/3_Hygieneleitlinie_fuer_Direktvermarkter_2020.pdf).

Beratung zur Umsetzung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erhalten die Erzeuger\*innen auch über folgende Anlaufstellen:

- Anbauverbände (Kontaktadressen: <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/anbauverbaende/>)
- Offizialberatung
- Medien/Fachpresse
- Landwirtschaftsämter

Eine Liste der in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen ist abrufbar unter: <https://www.oekolandbau.de/oeko-kontrollstellen/>

Eine Liste der zuständigen Behörden ist abrufbar unter: <https://www.oekolandbau.de/service/adressen/zustaendige-behoerden-oekoproduktion/>

Die aktuelle Bio-Zertifizierung von Lieferanten und Subunternehmen kann in den Datenbanken des Bundesverbandes der Öko-Kontrollstellen (BVK) und in der BioC-Datenbank überprüft werden: [www.oeko-kontrollstellen.de](http://www.oeko-kontrollstellen.de), [www.bioc.info](http://www.bioc.info)

Als bio-konform geprüfte Betriebsmittel sind in der Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland des FiBL abrufbar: <https://www.betriebsmittelliste.de/>

## 8. Literaturverzeichnis

- AöL 2020: Bio Kritische Kontrollpunkte erkennen und die richtigen Vorsorgemaßnahmen daraus ableiten – Ein Leitfaden zur Umsetzung der Vorgaben aus der neuen Bio-Verordnung (EU) 2018/848, AöL-Mitgliederinformation vom 27.02.2020; 1. Version, online abrufbar unter: [https://www.aoel.org/wp-content/uploads/2020/05/Version-I-LeitfadenVorsorgemaßnahmen\\_StandFeb2020-002](https://www.aoel.org/wp-content/uploads/2020/05/Version-I-LeitfadenVorsorgemaßnahmen_StandFeb2020-002)
- BfR 2005: Fragen und Antworten zum Hazard Analysis and Critical Control Point (HACCP)-Konzept, Berlin, online abrufbar unter: [https://www.bfr.bund.de/cm/350/fragen\\_und\\_antworten\\_zum\\_hazard\\_analysis\\_and\\_critical\\_control\\_point\\_haccp\\_konzept.pdf](https://www.bfr.bund.de/cm/350/fragen_und_antworten_zum_hazard_analysis_and_critical_control_point_haccp_konzept.pdf)
- BÖLW 2019a: Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 der neuen Bio-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 – Regeln zum Umgang mit Verstößen und Kontaminationen, Gemeinsames Auslegungspapier von BÖLW, DBV und Lebensmittelverband, online abrufbar unter: [https://www.boelw.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/EU-%C3%96ko-Verordnung/190807\\_VO\\_2018-848\\_Art\\_27-29\\_Auslegung\\_B%C3%96LW\\_DBV\\_Lebensmittelwirtschaft.pdf](https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/EU-%C3%96ko-Verordnung/190807_VO_2018-848_Art_27-29_Auslegung_B%C3%96LW_DBV_Lebensmittelwirtschaft.pdf)
- BÖLW 2019b: Die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848: Worauf müssen Bio-Betriebe im Umgang mit Verstößen und Kontaminationen künftig achten? (Fokus Landwirtschaft), Informationspapier des BÖLW, online abrufbar unter: [https://www.boelw.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/EU-%C3%96ko-Verordnung/190912\\_B%C3%96LW\\_Information\\_Bio-Recht\\_Umgang\\_mit\\_Kontaminationen\\_Landwirtschaft.pdf](https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/EU-%C3%96ko-Verordnung/190912_B%C3%96LW_Information_Bio-Recht_Umgang_mit_Kontaminationen_Landwirtschaft.pdf)
- BÖLW 2019c: Neues Bio-Recht – Prozess bestimmt Bio-Qualität, Vorsorgemaßnahmen von Bio-Unternehmen gegen Kontaminationen vom Hof bis zum Laden, Pressemitteilung des BÖLW vom 23.08.2019, online abrufbar unter: [https://www.boelw.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Pressemitteilungen/190823\\_B%C3%96LW\\_PM\\_Bio-Recht\\_Umgang\\_mit\\_Kontaminationen\\_und\\_Verst%C3%B6%C3%9Fen.pdf](https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Pressemitteilungen/190823_B%C3%96LW_PM_Bio-Recht_Umgang_mit_Kontaminationen_und_Verst%C3%B6%C3%9Fen.pdf)
- Bracht S. M. 2020: Vermeidung nicht zugelassener Stoffe in Bioprodukten – Ein Leitfaden für die Praxis. Angefertigt im Fachbereich 53 – Ökologischer Land- und Gartenbau – der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH, Göttingen. Unveröffentlicht.
- Dieter K. 2021: Kriterien für „verhältnismäßige und angemessene“ Vorsorgemaßnahmen im Kontext von Artikel 28 Absatz 1 Verordnung (EU) 2018/848, von Rechtsanwältin Kerstin Dieter (KanzleiRechtVital), siehe Praxisleitfaden für landwirtschaftliche Unternehmen.
- EU-Öko-Verordnung: Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, online abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848>
- NRW 2013: EU-Verordnung Ökologischer Landbau – Eine einführende Erläuterung mit Beispielen Erzeugung, Kontrolle, Kennzeichnung, Verarbeitung und Einfuhr von Öko-Produkten, Herausgeber: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage, Stand Januar 2013, online abrufbar unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/oekolandbau/pdf/oekovo-mkulnv.pdf>
- Rombach M. et al. 2020: Manual – Laboranalyse und Pestizidrückstände im Kontrollverfahren für den Ökologischen Landbau, Herausgeber: Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau mbH, Karlsruhe, online abrufbar unter: [https://labor-friedle.de/files/Dokumente/Manual\\_deutsch.pdf](https://labor-friedle.de/files/Dokumente/Manual_deutsch.pdf)
- Schmidt H. 2018: Das neue EU-Recht der Bio-Lebensmittel: Krieg in den Dörfern und Konformität statt Gleichwertigkeit, in: ZLR 4/2018, S. 434–485, online abrufbar unter: <http://www.hpslex.de/ZLR%202018%20Verordnung%20EU%202018%20848%20Krieg%20in%20den%20Doerfern.pdf>
- Schmidt H., Haccius M. 2021: Fragen und Antworten. Das Recht der Bio-Lebensmittel. Die neue Öko-Verordnung (EU) 2018/848. Hamburg: Behr's Verlag.

## 9. Anhang

### 9.1 Anhang I: Glossar

<b>Begriffe</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> ( <i>kursiv: Zitat Gesetzestext</i> )
Aberkennung des Ökostatus der betreffenden Partie	Gemäß Artikel 42 (1) der VO (EU) 2018/848: <i>„Bei Verstößen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs, die die Integrität der ökologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigen, weil beispielsweise nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe verwendet oder nicht zugelassene Verfahren angewandt wurden, oder eine Vermischung mit nichtökologischen Erzeugnissen stattfand, stellen die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder die Kontrollstellen sicher, dass [...] bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betreffende Partie oder Erzeugung nicht auf die ökologische Produktion Bezug genommen wird.“</i>
Aufzeichnungen	Gemäß VO (EU) 2021/1691 Nr. 2 h) wird Anhang II Teil II der VO (EU) 2018/848 um Nummer 1.9.6.6. ergänzt. Demnach sind die Unternehmer verpflichtet Aufzeichnungen zu führen, die die Standorteignung ihrer Bienenstöcke belegen: <i>„Die Unternehmer müssen eine Karte in geeignetem Maßstab anfertigen oder geografische Koordinaten des Standorts der Bienenstöcke aufzeichnen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle vorzulegen ist/sind und aus der/denen hervorgeht, dass die den Bienenvölkern zugänglichen Gebiete die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.“</i>
Bienenwachs	Mit der VO (EU) 2018/848 fällt Bienenwachs nach Anhang I in den Geltungsbereich der EU-Öko-Verordnung und kann bio-zertifiziert werden. Für alle Erzeugnisse nach Anhang I ist die Kommission beauftragt, nach Art. 21 (1) spezifische Produktionsvorschriften zu erlassen. Diese liegen noch nicht vor (Stand 04/2022).
bio-konforme Betriebsmittel, Erzeugnisse, Stoffe	Für die Verwendung nach der EU-Öko-Verordnung zugelassene Betriebsmittel bzw. Erzeugnisse oder Stoffe.
Bio-Kritischer Kontrollpunkt (BioKKP)	Punkt, Schritt oder Prozess im betrieblichen Einflussbereich, an dem das Risiko besteht, dass Bio-Erzeugnisse mit nicht für die Bio-Produktion zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen in Berührung kommen oder verunreinigt werden können oder die Trennung zwischen ökologischen und konventionellen Erzeugnissen nicht ausreichend sichergestellt sein könnte. An einem BioKKP ist die Öko-Integrität der Erzeugnisse gefährdet und es müssen vom Bio-Unternehmen Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden, um das Risiko wirksam und dauerhaft zu minimieren.
EU-Öko-Verordnung/ VO (EU) 2018/848	Kurzbezeichnung für das gesamte Regelwerk des Bio-Rechtes (Verordnung (EU) 2018/848 und Durchführungsbestimmungen)
„im Wesentlichen“	Unbestimmter, auslegungsbedürftiger Begriff, der in Art. 3 der VO (EU) 2018/848 nicht definiert ist. „Im Wesentlichen“ bedeutet „in erster Linie, in der Hauptsache, hauptsächlich“ (vgl. Duden). Dies bedeutet für die in der Regelung für die Standorteignung der Bienenstöcke in Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5. a) und c) in Bezug genommene Fläche, dass diese hauptsächlich aus ökologischen Kulturen oder Wildpflanzen oder nichtökologischen Wäldern

	oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen gemäß den Artikeln 28 und 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind. Nach dem Wortlaut müssen diese vier Flächenarten den Hauptbestandteil der Flächen ausmachen, die im Umkreis von drei Kilometern um den Bienenstock vorhanden sind. Das heißt, sie müssen andere Flächen, die nicht unter die vier Arten fallen, im Verhältnis in der Summe überwiegen. Dieser Anteil kann als über 50 % ausgelegt werden.
Integrität der ökologischen Erzeugnisse (Öko-Integrität)	Wird im Leitfaden verwendet gemäß Art. 3 Nr. 74 a) der VO (EU) 2018/848: „Bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, die die Merkmale, die a) das Erzeugnis als ökologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen [...]“
Kontamination	Eine Kontamination im Sinne von Art. 28 Abs. 1 beschreibt das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht für die Verwendung in der ökologischen Produktion gemäß Art. 9 Abs. 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind.
konventionell	Im Leitfaden als Synonym für „nichtökologisch/nichtbiologisch“ verwendet
Methoden mit geringer Umweltauswirkung	Unbestimmter, auslegungsbedürftiger Begriff, der in Art. 3 der VO (EU) 2018/848 nicht definiert ist. Für die Auslegung ist daher auf die Wortbedeutung sowie auf Sinn und Zweck der Regelung abzustellen. Im konkreten Zusammenhang mit der Regelung in Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5. c) sind Kulturen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen gemäß den Artikeln 28 und 30 der VO (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind und die die ökologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können, solche, für die z.B. bestimmte Fördermittel für Agrarumwelt- oder Klimamaßnahmen bzw. im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie gewährt wurden.
ökologisch, biologisch, Öko-, Bio-	Werden im Leitfaden synonym verwendet
ökologische Qualität	Begriff ist in Art. 3 der VO (EU) 2018/848 nicht definiert. Im konkreten Zusammenhang mit der Regelung in Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5. c) zum Standort der Bienen steht: <i>„die Bienenstöcke sind so aufzustellen, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollentrachten im Wesentlichen aus ökologischen/biologischen Kulturen oder Wildpflanzen oder Kulturen bestehen, die nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung behandelt werden, die denen gemäß den Artikeln 28 und 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gleichwertig sind und die <b>ökologische/biologische Qualität der Imkereierzeugnisse nicht beeinträchtigen können.</b>“</i> Die englische Sprachfassung („which cannot affect the qualification of beekeeping production as being organic“) bedeutet wörtlich übersetzt: „die Zertifizierung der Imkereierzeugung als ökologisch nicht beeinträchtigen können“. Mit einer Gewährleistung der ökologischen Qualität ist demnach die Einhaltung der Produktionsvorschriften der EU-Öko-VO insgesamt gemeint.
(Bio-)Unternehmen/ Betrieb/Imkerei/Imker*in	Im Leitfaden als Synonym für den in der VO (EU) 2018/848 bezeichneten „Unternehmer“ verwendet

Umkreis	Die VO (EU) 2018/848 regelt den „Umkreis“ von drei Kilometern um den Standort der Bienenstöcke. Damit ist der Radius eines Kreises um den Standort des Bienenstocks als Kreismittelpunkt gemeint (vgl. engl. Fassung: „within a radius of 3 km from the apiary site“, Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5. c)). Die im Umkreis um den Standort liegende und durch die EU-Öko-Verordnung näher geregelte Fläche entspricht einer Größe von 2827 Hektar bzw. 28,27 km <sup>2</sup> .
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	Die Vorgabe, dass die Vorsorgemaßnahmen im Sinne des Art. 28 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 „verhältnismäßig und angemessen“ sein müssen, entspricht dem sog. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Dabei unterliegen angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen einem Übermaßverbot. Sie (1) dienen einem legitimen Zweck, (2) sind geeignet, (3) erforderlich und (4) zumutbar (angemessen).  Unternehmer*innen dürfen sich darauf verlassen, dass Kontaminationen, die unvermeidbar sind (da z.B. ubiquitär oder technisch unvermeidbar), nicht gemeint sind.  Es ist immer eine Einzelfallbewertung erforderlich, welche Maßnahmen „verhältnismäßig und angemessen“ sind und welche nicht. Das hängt von den konkreten Situationen und Prozessen im Unternehmen sowie der Art und Schwere des zu beherrschenden Risikos ab.
Verschmutzungsquellen	Gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.9.6.5. b) der VO (EU) 2018/848 gilt Folgendes: <i>„der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können“</i>  Der Begriff „Verschmutzungsquellen“ ist in Art. 3 der VO (EU) 2018/848 nicht definiert. Die Öko-Verordnung (EWG) 2092/91 Anhang I C Nr. 4.2. c) präziserte, dass hierbei „nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen, wie z.B. städtische Gebiete, Autobahnen, Industriegebiete, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw.“ gemeint sind. Diese Aufzählung gibt es in der VO (EU) 2018/848 nicht mehr. Der alte Rechtstext legt jedoch nahe, dass der Begriff Verschmutzungsquellen nicht mit Quellen einer Kontamination im Sinne von Artikel 28 (1) gleichgesetzt werden kann.
Vorsorgekonzept	Von den Bio-Unternehmen erstelltes Konzept zur systematischen Umsetzung der Vorgaben des Artikels 28 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848. Das Konzept dient dazu, Kontaminationen während des gesamten Produktionsprozesses zu vermeiden.
Vorsorgemaßnahmen	Gemäß Begriffsbestimmung Nr. 5 in Artikel 3 der VO (EU) 2018/848 sind Vorsorgemaßnahmen <i>„die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer Erzeugnisse mit nichtökologischen Erzeugnissen zu vermeiden“</i>

## 9.2 Anhang 2: Arbeitshilfe für Imkereien zum Vorsorgekonzept gemäß Artikel 28 (I) der Verordnung (EU) 2018/848

Die Arbeitshilfe soll Sie als Bio-Unternehmer\*in dabei unterstützen, für Ihren Betrieb relevante Risiken der Kontamination durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe sowie Risiken der Vermischung von Bio-Erzeugnissen mit konventionellen Erzeugnissen (sog. „Bio-Kritische Kontrollpunkte“, BioKKP) zu ermitteln und geeignete Vorsorgemaßnahmen festzulegen. Art und Umfang der gewählten Vorsorgemaßnahmen (inkl. Dokumentation) müssen individuell bestimmt werden: Abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten können unterschiedliche Maßnahmen sinnvoll und wie es die Verordnung fordert „verhältnismäßig und angemessen“ sein. Wichtig ist, dass die festgelegten Vorsorgemaßnahmen die Risiken auf ein Mindestmaß reduzieren können und die Durchführung der Maßnahmen nachvollziehbar dokumentiert wird.

Die Arbeitshilfe kann genutzt werden, um das Vorsorgekonzept gemäß Artikel 28 (1) aufzustellen und zu dokumentieren:

- 1) Die Zeilen mit für Ihren Betrieb relevanten Tätigkeitsfeldern (z.B. „Zukauf von Betriebsmitteln und anderen Erzeugnissen“) werden ausgewählt und einer detaillierten Betrachtung unterzogen. Nicht relevante Tätigkeitsfelder können gestrichen werden.
- 2) In der Spalte „Risiken/BioKKP“ können Sie für Ihren Betrieb relevante Risiken, die ein Risiko der Kontamination darstellen, auswählen.
- 3) In der Spalte „Vorsorgemaßnahmen“ können Sie dem ermittelten Risiko Vorsorgemaßnahmen zuordnen, die auf Ihrem Betrieb getroffen werden, um das Risiko zu vermeiden. Sind weitere Maßnahmen relevant, aber nicht angeführt, können Sie diese unter „ hier bitte Text eingeben“ ergänzen. Es ist sinnvoll, eine für das Tätigkeitsfeld und die Durchführung der Maßnahmen verantwortliche Person zu definieren.
- 4) In der Spalte „Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen“ legen Sie fest und beschreiben, wie die Durchführung der Vorsorgemaßnahmen nachvollziehbar dokumentiert wird. Unter „ hier bitte Text eingeben“ können weitere geeignete Nachweise ergänzt werden.

Die Übersicht der möglichen Risiken und Maßnahmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
<b>Zukauf von Betriebsmitteln und anderen Erzeugnissen</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Bienenvölkern (auf Waben):</b> Es kommt zu einer Fehlbestellung und Integration von konventionellen Bienenvölkern auf konventionellen Waben in die Bio-Imkerei und damit zu einem Eintrag von z.B. nicht zugelassenen Varroabehandlungsmitteln in den eigenen Wachskreislauf. Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> Es werden ökologische Bienenvölker bestellt (z.B. über <a href="http://www.organicxlivestock.de">www.organicxlivestock.de</a> , die Nutzung der Datenbank ist aber freiwillig). <input type="checkbox"/> Es wird vor dem Zukauf geprüft, ob der Lieferant über ein <b>gültiges Öko-Zertifikat</b> verfügt (z.B. in den Datenbanken <a href="http://www.oeko-kontrollstellen.de">www.oeko-kontrollstellen.de</a> oder <a href="http://www.bioc.info">www.bioc.info</a> ).  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> Das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers wird abgelegt.   <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben

Unternehmen: Name

Stand: Datum

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
<input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Futtermitteln:</b> Es kommt zu einer Fehlbestellung und Verwendung von konventionellem Honig, konventionellen Pollen, konventionellem Zuckersirup, konventionellem Zucker oder anderen nicht zugelassenen Futtermitteln. Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> Es wird vor Zukauf geprüft, ob der Lieferant über ein <b>gültiges Öko-Zertifikat</b> verfügt (z.B. in den Datenbanken <a href="http://www.oeko-kontrollstellen.de">www.oeko-kontrollstellen.de</a> oder <a href="http://www.bioc.info">www.bioc.info</a> ) und es werden ökologische Futtermittel (Bio-Honig/-Pollen/-Zuckersirup/-Zucker) bestellt.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> Das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers wird abgelegt.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Bienenwachs/ Mittelwänden:</b> Es kommt zu einer Fehlbestellung und Verwendung von konventionellem Bienenwachs/Mittelwänden und ggf. einem Eintrag von nicht zugelassenen Varroabehandlungsmitteln. Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> Es werden Bienenwachs/Mittelwände von öko-zertifizierten Händlern zugekauft. Vor Zukauf wird geprüft, ob der Lieferant über ein <b>gültiges Öko-Zertifikat</b> verfügt (z.B. in den Datenbanken <a href="http://www.oeko-kontrollstellen.de">www.oeko-kontrollstellen.de</a> oder <a href="http://www.bioc.info">www.bioc.info</a> ) und es werden ökologische Produkte bestellt. <input type="checkbox"/> Die bestellten Produkte (Bienenwachs/Mittelwände) stammen aus ökologischer Imkerei. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> Das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers wird abgelegt.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Varroabehandlungsmitteln:</b> Es kommt zu einer Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Mitteln zur Varroabehandlung. Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> <b>Es werden bio-konforme Behandlungsmittel bestellt:</b> <input type="checkbox"/> Es werden Stoffe bestellt und eingesetzt, die auch nach EU-Öko-VO zulässig sind. Dazu zählen <i>Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure<sup>8</sup> und Oxalsäure sowie Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer.</i>  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln:</b>	<input type="checkbox"/> <b>Es werden bio-konforme Produkte bestellt<sup>9</sup>:</b>	<input type="checkbox"/> Nachweise zur Zulässigkeit (z.B. des FiBL, der Kontrollstelle) werden abgelegt.

<sup>8</sup> Essigsäure ist in Anhang II Teil II 1.9.6.3. e) der EU-Öko-VO (EU) 2018/848 zwar als zulässig angeführt, wird in Deutschland aber nicht zur Varroabehandlung eingesetzt.

<sup>9</sup> Die EU-Öko-VO hält aktuell eine Liste zulässiger Mittel für die Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Anlagen für die Tierproduktion bereit, die auch für Beuten gilt. Ab dem 01.01.2024 wird es voraussichtlich konkrete Regelungen für den Einsatz von Mitteln in Verarbeitungs- und Lagerstätten geben (Stand 04/2022).

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
<p>Es kommt zu einer Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln in Verarbeitungs-, Lagerstätten oder Beuten.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p>	<p><input type="checkbox"/> Zur Überprüfung der Bio-Konformität wird die Betriebsmittelliste für die ökologische Produktion in Deutschland des FiBL herangezogen.</p> <p><input type="checkbox"/> Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Mittel nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 5 und 12 der VO (EU) 2021/1165) zulässig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt.</p> <p><input type="checkbox"/> Vor jeder Saison wird erneut überprüft, ob die Produkte noch bio-konform sind.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>	<p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln:</b></p> <p>Es kommt zu einer Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen (z.B. im Wabenlager).</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Es werden bio-konforme Produkte bestellt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es erfolgt eine Prüfung, ob die Mittel nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 9 und 24 der VO (EU) 2018/848) zulässig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit bei der Kontrollstelle erfragt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>	<p><input type="checkbox"/> Nachweise zur Zulässigkeit werden abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Bio-Honig zur Ergänzung des eigenen Sortiments:</b></p> <p>Es kommt zu einer Fehlbestellung und Verwendung von konventionellem Honig.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wird vor Zukauf geprüft, ob der Lieferant über ein <b>gültiges Öko-Zertifikat</b> verfügt (z.B. in den Datenbanken <a href="http://www.oeko-kontrollstellen.de">www.oeko-kontrollstellen.de</a> oder <a href="http://www.bioc.info">www.bioc.info</a>) und es werden ökologische Erzeugnisse bestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>	<p><input type="checkbox"/> Das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers wird abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Zutaten bzw. Hilfsstoffen für die Herstellung von verarbeiteten Imkereierzeugnissen:</b></p> <p>Es kommt zu einer Fehlbestellung und Verwendung von nicht bio-konformen konventionellen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen.</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es wird vor Zukauf von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs geprüft, ob der Lieferant über ein <b>gültiges Öko-Zertifikat</b> verfügt (z.B. in den Datenbanken <a href="http://www.oeko-kontrollstellen.de">www.oeko-kontrollstellen.de</a> oder <a href="http://www.bioc.info">www.bioc.info</a>) und es werden ökologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs bestellt.</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Bestellung von Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffen:</b></p>	<p><input type="checkbox"/> Das Öko-Zertifikat des Rechnungsstellers wird abgelegt.</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweise zur Zulässigkeit werden abgelegt.</p>

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
<p>Verantwortliche/r: Name</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wird vom Lieferanten/Rechnungssteller ein Nachweis angefordert, der die Bio-Konformität bestätigt (z.B. Spezifikation, Verkäuferbestätigung zur GVO-Freiheit).</p> <p><input type="checkbox"/> Es erfolgt eine zusätzliche Prüfung, ob die Stoffe nach EU-Öko-VO (insb. Artikel 6 und Anhang V Teil A der VO (EU) 2021/1165) zulässig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>	<p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Anlieferung der bestellten Ware:</b> Es kommt zu einer Fehllieferung und Verwendung von nicht bio-konformen Produkten.</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Bei jeder Anlieferung wird eine Wareneingangsprüfung durchgeführt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Es wurden Bio-Erzeugnisse bestellt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es wird geprüft, ob auf dem Warenbegleitpapier (z.B. Lieferschein) und der Kennzeichnung an der Ware ein produktbezogener Öko-Hinweis und die Code-Nummer der Öko-Kontrollstelle vorhanden sind.</p> <p><input type="checkbox"/> Wenn sich auf dem Lieferschein kein Öko-Hinweis befindet, wird ein korrigierter Lieferschein angefordert.</p> <p><input type="checkbox"/> Ist kein Lieferschein bei der Ware, wird der Lieferschein nachgefordert.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Erzeugnisse werden erst eingesetzt, wenn der Öko-Status anhand Öko-Kennzeichnung an der Ware und Lieferschein belegt ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Es wurden weitere, als bio-konform geprüfte Betriebsmittel bestellt:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Produktbezeichnung wird auf Warenbegleitpapier und Verpackung/ Etikett auf Übereinstimmung mit der bestellten Ware geprüft.</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Das Ergebnis der Wareneingangsprüfung wird dokumentiert:</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Es wurden Bio-Erzeugnisse bestellt und angeliefert:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Bei korrekter Öko-Kennzeichnung auf dem Lieferschein und an der Ware (produktbezogener Öko-Hinweis und Code-Nummer) wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet. (z.B. „Bio-Sommertrachthonig“; „Bienenolk aus ökologischer Imkerei“; DE-ÖKO-XXX)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Es wurden weitere, als bio-konform geprüfte Betriebsmittel bestellt und angeliefert:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Bei korrekter Kennzeichnung auf Verpackung/Etikett und Lieferschein wird der Lieferschein mit Namenskürzel und Datum abgezeichnet.</p> <p><input type="checkbox"/> Ggf. andere vorhandene Nachweise über die Zulässigkeit (z.B. Verpackungsbeilagen) werden aufbewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Lieferscheine werden in einem Lieferscheinordner abgeheftet und aufgehoben.</p>

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name



Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
<b>Beutenmaterial, -zubehör und -anstriche, Schädlingsbekämpfung</b>		
<p><input type="checkbox"/> <b>Beutenmaterialien, -zubehör, -anstriche:</b> Beuten oder Imkereizubehör bestehen grundsätzlich nicht aus natürlichen Materialien oder es werden Materialien zugekauft bzw. verwendet, bei denen die Gefahr besteht, dass die Imkereierzeugnisse kontaminiert werden können.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p>	<p><input type="checkbox"/> Als Werkstoffe für Beuten werden natürliche Materialien eingesetzt (z.B. unbehandeltes Vollholz).</p> <p><input type="checkbox"/> Beutenzubehör bzw. Kleinteile (wie z.B. Futtertaschen, Bienenfluchten) bestehen soweit möglich aus natürlichen Materialien oder aus Materialien, von denen keine Kontaminationsgefahr ausgeht<sup>11</sup>.</p> <p><input type="checkbox"/> Anstriche von Beuten und -zubehör werden nur mit Mitteln vorgenommen, die aus natürlichen, unbedenklichen Stoffen (z.B. Leinölfirnis ohne Zusätze) bestehen (frei von Bioziden, chem.-synth. Lösungsmitteln, Aromaten).</p> <p><input type="checkbox"/> Im Zweifelsfall wird die Zulässigkeit der Werkstoffe und Anstriche bei der Kontrollstelle erfragt.</p> <p><input type="checkbox"/> In den Bienenstöcken selbst werden nur natürliche Produkte wie z.B. Propolis oder Bienenwachs verwendet.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>	<p><input type="checkbox"/> Nachweise für verwendete Beuten, -zubehör und Außenanstriche (und deren Zusammensetzung, z.B. Datenblatt/Volldeklaration vom Hersteller) liegen vor.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>
<p><input type="checkbox"/> <b>Bekämpfung von Schädlingen in Lagerstätten und im Wabenlager:</b> Es besteht das Risiko einer Verschleppung von Rodentiziden.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p>	<p><input type="checkbox"/> Alle Rodentizide werden in Fallen/Köderboxen eingesetzt. Es werden keine losen, verschleppbaren Köder eingesetzt.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Köderboxen werden regelmäßig kontrolliert.</p> <p><input type="checkbox"/> Es kommt nur Essigsäure im Wabenlager zum Einsatz.</p> <p><input type="checkbox"/> Zum Schutz der gelagerten Waben kommen keine Mittel zum Einsatz.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>	<p><input type="checkbox"/> Der Einsatz von Rodentiziden zur Nagerbekämpfung in Fallen wird dokumentiert.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>
<p><b>Weiteres Risiko:</b></p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>		

<sup>11</sup> Eine Orientierung, welche Werkstoffe geeignet bzw. nicht geeignet sein können, gibt das [Merkblatt der ABCERT](#). Es ist zu beachten, dass die Übersicht **keine** Rechtssicherheit bietet.

Unternehmen: Name

Stand: Datum

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
<p><b>Risiken für Betriebe, die auch konventionelle Erzeugnisse zukaufen/bearbeiten/lagern oder Maschinen/Geräte/Anlagen/Betriebsstätten mit konventionellen Betrieben gemeinsam nutzen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nicht relevant, denn es werden vom Betrieb keine konventionellen Erzeugnisse zugekauft/bearbeitet/gelagert und es werden auch keine Maschinen/Geräte/Anlagen/Betriebsstätten mit konventionellen Betrieben gemeinsam genutzt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> <b>Gemeinsame Nutzung von Maschinen/Geräten/Anlagen zur Ernte und Bearbeitung von Erzeugnissen:</b></p> <p>Bei der Bearbeitung kommt es zu einer Vermischung mit konventionellen Erzeugnissen oder zu einer Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Stoffen.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p>	<p><input type="checkbox"/> <b>Nutzung bzw. Reinigung ausschließlich durch betriebseigenes Personal:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Bio-Erzeugnisse und konventionelle Erzeugnisse werden räumlich und/oder zeitlich voneinander getrennt aufbereitet, abgefüllt und gelagert.</p> <p><input type="checkbox"/> Arbeitsgänge mit Bio-Erzeugnissen werden erst nach einer gründlichen Reinigung<sup>12</sup> der Maschinen, Geräte, Anlagen (z.B. auf Grundlage einer Arbeitsbeschreibung oder Betriebsanleitung der Maschine) durchgeführt.</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nutzung mit bzw. Reinigung durch betriebsfremde(n) Personen:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Es wird mit den anderen Nutzern schriftlich vereinbart, welche Maschinen, Geräte und Anlagen durch wen und für welche Anwendungen/Produkttypen (z.B. ökologisch, konventionell) genutzt werden und wie diese gereinigt werden (z.B. Grundriss mit eingezeichneten Funktionsbereichen, Liste der Anlagen und Geräte, welche gemeinsam genutzt werden, Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Reinigung/Desinfektion und Nutzung bio-konformer Mittel).</p> <p><input type="checkbox"/> Vor Nutzung der Geräte und Anlagen erfolgt eine Sichtkontrolle durch das Bio-Unternehmen, um die Wirksamkeit der Reinigung zu überprüfen. Wenn nötig, wird nachgebessert.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>	<p><input type="checkbox"/> Anhand von Bearbeitungs- und Abfüllprotokollen und anderen relevanten Nachweisen wird die räumliche/zeitliche Trennung in der Bearbeitung und Abfüllung nachvollziehbar dokumentiert.</p> <p><input type="checkbox"/> Die sachgerechte Reinigung/Desinfektion wird regelmäßig in einem Reinigungsprotokoll dokumentiert.</p> <p><b>Nutzung mit bzw. Reinigung durch betriebsfremde(n) Personen:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Eine vollständige und aktuelle Vereinbarung zwischen den Nutzern liegt vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Die schriftliche Vereinbarung enthält auch Ausschlusskriterien z.B. zu Mitteln, die nicht eingesetzt werden dürfen oder zu Anlagen, die nicht gemeinsam verwendet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>

<sup>12</sup> Erst ab dem 01.01.2024 wird es voraussichtlich konkrete Regelungen für den Einsatz von Mitteln in Verarbeitungs- und Lagerstätten geben (Stand 04/2022). Über die Verwendung der Mittel sind von den Bio-Unternehmer\*innen seit dem 01.01.2022 Aufzeichnungen zu führen.

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
<input type="checkbox"/> <b>Gemeinsame Nutzung von Lagern:</b> Es kommt zu einer Vermischung/ Verwechslung von Bio-Erzeugnissen mit konventionellen Erzeugnissen. Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> Im Lager gibt es einen getrennten und gekennzeichneten Lagerplatz für konventionelle Erzeugnisse. <input type="checkbox"/> Alle Chargen sind eindeutig als Bio oder konventionelle Ware gekennzeichnet. <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> Lagerbuchhaltung/Lagerplan wird geführt.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<b>Weiteres Risiko:</b> <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben		
<b>Subunternehmen im Auftrag der Bio-Imkerei (z.B. Wachsumarbeitung, Herstellung von weiteren Verarbeitungserzeugnissen)</b> <input type="checkbox"/> Nicht relevant, denn es werden keine Subunternehmen beauftragt. <input type="checkbox"/> Nicht relevant, denn die beauftragten Subunternehmen sind bio-zertifiziert. Ein gültiges Bio-Zertifikat, das die Lohntätigkeit des Bio-Betriebes abdeckt, liegt vor.		
<input type="checkbox"/> <b>Beauftragung von nicht bio-zertifizierten Subunternehmen (z.B. Wachsumarbeitung zu Mittelwänden, Herstellung von weiteren Verarbeitungserzeugnissen):</b> Zahlreiche Risiken sind möglich, z.B.: Bio-Erzeugnisse werden mit konventionellen Erzeugnissen vermischt oder verwechselt (z.B. Bio-Bienenwachs mit Bienenwachs aus der konventionellen Imkerei bei der Wachsumarbeitung). Es werden nicht bio-konforme Betriebsmittel eingesetzt. Die eingesetzten Maschinen, Geräte, Anlagen werden zwischen den Arbeitsgängen nur unzureichend gereinigt und es kommt zu einer Kontamination durch nicht zugelassene Stoffe.	<input type="checkbox"/> Jegliche Vergabe von Tätigkeiten an Subunternehmen wird vorab der Kontrollstelle gemeldet. <input type="checkbox"/> Im Rahmen einer Subunternehmervereinbarung werden geeignete, angemessene Vorsorgemaßnahmen mit dem Subunternehmen vereinbart. Der Öko-Kontrollstelle wird mit der Vereinbarung Zugang zu den relevanten Bereichen des Subunternehmens gewährt. <b>Beispiele für vereinbarte Vorsorgemaßnahmen mit dem nicht öko-zertifizierten Subunternehmen:</b> <input type="checkbox"/> Es wird schriftlich vereinbart, wie eine zeitliche/räumliche Trennung und Chargenrückverfolgbarkeit über den gesamten Prozess gewährleistet wird und wie diese dokumentiert werden soll (z.B. über die Erfassung der Wareneingangscharge, eines Verarbeitungsprotokolls und der Warenausgangscharge ist die Rückverfolgbarkeit und der Mengenfluss nachvollziehbar). <input type="checkbox"/> Es wird schriftlich vereinbart, welche Betriebsmittel zum Einsatz	<input type="checkbox"/> Eine beidseitig unterschriebene Subunternehmervereinbarung, in der die Einhaltung entsprechender Vorsorgemaßnahmen (für Wareneingang, Lagerung, Kennzeichnung, Verarbeitung, Reinigung, usw.) zugesichert wird, liegt vor. <input type="checkbox"/> Alle Belege zur Lohntätigkeit (z.B. Warenbegleitpapiere mit eindeutiger Bio-Deklaration der mit dem Subunternehmen ausgetauschten Produkte, Nachweise zur Rückverfolgbarkeit und Mengenfluss) werden dokumentiert und sind in der Belegsammlung oder in Form einer Buchführung vorhanden.

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
Verantwortliche/r: Name	kommen und wie der Betriebsmitteleinsatz dokumentiert wird (z.B. Nachweis über Datenblätter) <sup>13</sup> . <input type="checkbox"/> Es wird schriftlich vereinbart, welche Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Lohntätigkeit stattfinden und wie diese dokumentiert werden sollen.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<b>Weiteres Risiko:</b> <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben		
<b>Kennzeichnung und Verkauf von Imkereierzeugnissen</b> <input type="checkbox"/> Nicht relevant, denn es werden ausschließlich Bio-Erzeugnisse in den Verkehr gebracht.		
<input type="checkbox"/> <b>Warenausgang:</b> Es werden konventionelle Erzeugnisse fälschlicherweise mit einem Öko-Hinweis gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht.  Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> Bei jedem Warenausgang wird ein Warenausgangsbeleg/Lieferschein mit korrekter Kennzeichnung der Ware ausgestellt. <input type="checkbox"/> Für konventionellen Honig werden Etiketten ohne Bio-Hinweis verwendet.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> Ein Exemplar des Warenausgangsbelegs/Lieferscheins wird einbehalten. <input type="checkbox"/> Der Abverkauf des konventionellen Honigs ist nachvollziehbar dokumentiert. Eine Massenbilanz und Rückverfolgbarkeit ist möglich.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<b>Weiteres Risiko:</b> <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben		
<b>Weitere Maßnahmen zur Absicherung des Vorsorgekonzeptes (z.B. Fortbildung, Mitarbeiterschulung)</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Fortbildung/Mitarbeiterschulung:</b> Durch Informationslücken verursachte Nichteinhaltung der Öko-Anforderungen.	<input type="checkbox"/> Die Betriebsleitung (und/oder Mitarbeiter*innen) nehmen regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen zur ökologischen Imkerei teil.	<input type="checkbox"/> Die Fortbildung/Schulung wird dokumentiert (z.B. werden Schulungsaufzeichnungen abgelegt).

<sup>13</sup> Für Bienenwachs werden noch spezifische Produktionsvorschriften festgelegt (Stand 04/2022).

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> Es werden intern regelmäßig Dienstbesprechungen/Mitarbeiter-schulungen durchgeführt, in denen die Mitarbeiter*innen zu den Anforderungen der ökologischen Imkerei und den betrieblichen Vorsorgemaßnahmen geschult werden.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<input type="checkbox"/> <b>Personal:</b> Krankheitsvertretung ist für kurzfristigen Einsatz nicht ausreichend geschult/sensibilisiert oder integrative Mitarbeiter*innen sind nicht ausreichend informiert.  Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> Unterweisungen finden auch für kurze Aufgabenübernahmen statt.  <input type="checkbox"/> Unterweisungen werden gut nachvollziehbar und verständlich gestaltet.   <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<input type="checkbox"/> <b>Checklisten/Arbeitsanweisungen bereitstellen (bei großen Imkereien):</b> Vergessen bzw. Übersehen wichtiger Punkte.  Verantwortliche/r: Name	<input type="checkbox"/> Es werden Checklisten/Arbeitsanweisungen erstellt, welche die relevanten Vorsorgemaßnahmen ausweisen. Diese werden Mitarbeitenden als Print oder digital zur Verfügung gestellt und an den Orten des Einsatzes ausgehängt.  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben	<input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben
<b>Weiteres Risiko:</b>  <input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben		
<b>Regelmäßige Aktualisierung des Vorsorgekonzeptes</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Umsetzung und Aktualisierung des Vorsorgekonzeptes:</b> Die Risiken sind unvollständig erfasst, z.B. bei Veränderungen der Prozessschritte.  Eine Vorsorgemaßnahme ist nicht mehr aktuell.	<input type="checkbox"/> Eine kritische "allgemeine" Überprüfung der Risiken und Vorsorgemaßnahmen findet regelmäßig statt (z.B. vor der jährlichen Öko-Kontrolle). Das Vorsorgekonzept wird ggf. aktualisiert und angepasst.  <input type="checkbox"/> Eine Überprüfung der Umsetzung der festgelegten Vorsorgemaßnahmen findet stichprobenartig statt.	<input type="checkbox"/> Das verschriftlichte und aktuell gehaltene Vorsorgekonzept liegt vor.

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name

Unternehmen: Name

Stand: Datum

Risiken/BioKKP	Vorsorgemaßnahmen	Dokumentation der Vorsorgemaßnahmen
<p>Eine Vorsorgemaßnahme wird nicht anforderungsgemäß umgesetzt.</p> <p>Verantwortliche/r: Name</p>	<p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>	<p><input type="checkbox"/> hier bitte Text eingeben</p>

Verantwortlich für das Vorsorgekonzept im Unternehmen: Name